

Existenzsicherndes Grundeinkommen in Kindheit, Erwerbs- und Rentenalter

Diskussionspapier der Projektgruppe Grundeinkommen der Diakonie Deutschland

Entwurfsstand vom 13. Dezember 2019

Entwurf Stand 13.12.2019

Inhalt

Einführung	3
Zusammenfassung	4
1. Grundeinkommen – eine theologische Perspektive.....	5
1.1 Was uns leitet.....	5
1.2 Diskussionsimpuls.....	5
2. Die Diskussion über Grundsicherung und Grundeinkommen	7
2.1 Systematische Unterschiede sozialer Sicherungsinstrumente.....	7
a) Definitionen	7
b) Konkretisierung.....	8
c) Veranschaulichung	8
2.2 Anforderungen an Modelle der Existenzsicherheit	9
2.3 Bedingungsloses Grundeinkommen	10
2.4 Steuerrechtliche Bezugspunkte und „Negative Einkommensteuer“.....	11
2.5 Rechtssicherheit und Bedarfsgerechtigkeit	12
2.6 Existenzminimum und Sanktionen	13
3. Grundeinkommen und Lebensphasen	14
3.1 Kindergrundsicherung	14
3.2 Erwerbsphase	15
a) Neues Modell der Einkommensanrechnung	15
b) Antragstellung.....	16
c) Besteuerung	17
d) Weitere Aspekte der Ausgestaltung einer neuen Einkommensanrechnung.....	17
e) Rechtliche Rahmenbedingungen	18
f) Visionen	19
3.3 Mindestrente	21
a) Kurzfristige Reformoptionen.....	21
b) Visionen	22
4. Finanzielle Rahmenbedingungen.....	23
4.1 Bedingungsloses Grundeinkommen und „Negative Einkommensteuer“.....	23
4.2 Kindergrundsicherung	24
4.3 Mindestrente	25
Anhang: Weiterführende Bausteine zur Fachdiskussion	26
1. Fachliche Erläuterungen.....	26
1.1 Prüfung von Grundeinkommensmodellen für die Erwerbsphase.....	26
1.2 Berechnungsgrundlagen für einen Sockelbetrag in der Kindergrundsicherung	27
1.3 Erläuterungen zum Vorschlag der Projektgruppe: ein existenzsicherndes Grundeinkommen in der Erwerbsphase	27
1.4 Berechnungsgrundlagen für die Mindestrente	36
2. Literaturhinweise	37
3. Diakonie-Texte und –Positionspapiere zur Existenzsicherung.....	38
4. Mitglieder der Projektgruppe und auf Projektsitzungen angehörte Expert*innen	39
5. Fachtagungen und angehörte Expert*innen	40

Einführung

Von September 2018 bis Oktober 2019 hat die Projektgruppe Grundeinkommen der Diakonie Deutschland Modelle für ein Grundeinkommen diskutiert und Maßstäbe für die Bewertung von Grundeinkommensmodellen entwickelt.

Das vorliegende Papier hat zwei Ziele:

1. Als Diskussionspapier bewertet es umfassend den Diskurs über Grundeinkommen und dient als Orientierungshilfe. Grundeinkommensmodelle können mit Hilfe dieses Papiers daraufhin geprüft werden, ob sie mit den von der Diakonie Deutschland vertretenen sozialpolitischen Zielen vereinbar sind und ob sie einem umfassenden Verständnis von Existenzsicherheit entsprechen.
2. Das Diskussionspapier macht einen konkreten Vorschlag für die Umgestaltung des Sozialgesetzbuch II mit Einführung von Grundeinkommenselementen. Es wird angeregt, die Diskussion über neue Modelle der Existenzsicherung in den Lebensphasen Kindheit, Erwerbsphase und Rentenalter weiter zu führen und entsprechende Modelle genauer zu prüfen. Entsprechende Positionierungen der Diakonie Deutschland zur Einführung einer Kindergrundsicherung, einer umfassenden Reform der familienpolitischen Leistungen und für eine Mindestrente liegen bereits vor.
Die Reform-Vorschläge der Projektgruppe umfassen zwei Perspektiven:
 - a) kurzfristig realisierbare Vorschläge, die in einer Legislaturperiode umgesetzt werden könnten und
 - b) weitergehende langfristige Visionen, die eines umfassenden gesellschaftlichen Reformwillens bedürfen.

Die Projektgruppe möchte, eine intensive Debatte in der Diakonie als Grundlage für eine abschließende Positionierung anstoßen.

Berlin, 13. Dezember 2019

Projektgruppe Grundeinkommen

Zusammenfassung

Die Projektgruppe stellt die folgenden Thesen und Vorschläge zur Diskussion:

1. *–noch in Bearbeitung - (Ein Grundeinkommen bietet aus theologisch-ethischer Sicht die Möglichkeit, alle Tätigkeiten im Dienst am Nächsten anzuerkennen. Es macht frei, die individuelle Lebensgestaltung unter dem Aspekt der Mitarbeit an der liebevollen Zuwendung Gottes zur Welt auszurichten und dementsprechend tätig zu sein.)*
2. Grundeinkommensmodelle sind danach zu bewerten, ob sie zu einer Verbesserung der Existenzsicherheit beitragen können. Wesentliche Maßstäbe dafür sind die Verwirklichung von Wohlergehen, sozialer Teilhabe und die Verbesserung der Entwicklungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen. Der Begriff „Wohlergehen“ umfasst materielle, gesundheitliche und subjektive Aspekte. Er beschreibt einen umfassenden Ansatz, mit dem die allgemeine Lebenszufriedenheit der Beteiligten verbessert werden soll.
3. Die Einführung von Grundeinkommenselementen allein ist keine Antwort auf komplexe soziale Fragen. Bedarfsgerechte Hilfen und die umfassende Sicherung durch die Sozialversicherungssysteme wirken in einem System der Existenzsicherheit mit Grundeinkommenselementen zusammen.
4. Visionäre Grundeinkommensmodelle können zur Verbesserung der materiellen und sozialen Lebensbedingungen der Menschen wenig beitragen. Vorschläge für eine Verbesserung der materiellen und sozialen Existenzsicherung sollten mit klaren Umsetzungsschritten verbunden sein, die politisch konkret angegangen werden können.
5. Ein bedingungsloses Grundeinkommen an sich ist kein Wert, sondern eine Methode oder ein sozial- und steuerpolitisches Instrument. Ziel der Diakonie ist, ein Leben ohne Furcht und ohne Not für alle Menschen zu ermöglichen.

Ein existenzsicherndes Grundeinkommen muss so verwirklicht werden, dass es den unterschiedlichen Lebensphasen Kindheit, Erwerbsphase und Rentenalter gerecht wird.

- a) Die Kindergrundsicherung soll einen existenzsichernden Sockelbetrag vorsehen, der zu Monatsanfang ausgezahlt wird – antragsfrei, ausgelöst durch den Eintrag des Kindes im Melderegister. Weitere persönliche Bedarfe und die Absicherung der Wohnkosten ergänzen diesen Betrag. Die Ermittlung zusätzlicher finanzieller Bedarfe darf die Auszahlung des Sockelbetrages am Monatsanfang nicht verzögern.
- b) In der Erwerbsphase muss das Existenzminimum gewährleistet und vor Pfändung geschützt sein. Zu Monatsanfang sollen als erster Schritt ein Grundeinkommen bei Personen ausgezahlt werden, die bis zu 1.400 Euro nach Abzug der Sozialversicherung verdienen. Jeder Euro Erwerbseinkommen soll sozialversicherungspflichtig sein. Die Einkommensanrechnung erfolgt durch eine höhere Besteuerung des Einkommens, die den Effekt einer „Negativen Einkommensteuer“ hat.
- c) Für das Rentenalter soll es eine Mindestrente geben. Sinnvoll ist es, das umlagefinanzierte Rentensystem langfristig so zu erweitern, dass die Sicherung des Existenzminimums und die darüberhinausgehenden Leistungsansprüche in einem einheitlichen System gewährleistet werden. In einem ersten Schritt sollte es eine Mindestrente für alle Personen geben, bei der durch einen Freibetrag die Summe der Grundsicherung (derzeit 810 €) als Sockelbetrag bis auf den Wert von 35 Beitragspunkten aufgestockt werden kann (200 € + 15 %, bis zu 1.157 €; nach Diakonie-Berechnungen für das Existenzminimum kämen noch 150 € für die weitere Erhöhung des Sockelbetrags hinzu). Jedes Erwerbseinkommen soll in die Umlagefinanzierung der Rente einbezogen sein. Selbstständige können direkt einbezogen werden, Beamte mit einer Übergangsregelung.

1. Grundeinkommen – eine theologische Perspektive

1.1 Was uns leitet

(noch in Bearbeitung)

1.2 Diskussionsimpuls

(noch in Bearbeitung)

Entwurf Stand 13.12.2019

Entwurf Stand 13.12.2019

2. Die Diskussion über Grundsicherung und Grundeinkommen

2.1 Systematische Unterschiede sozialer Sicherungsinstrumente

Bislang versucht der deutsche Sozialstaat bedarfsgerechte soziale Hilfen in Notlagen durch die Grundsicherung zu verwirklichen, bietet Steuerentlastungen und Freibeträge für das Existenzminimum oder besondere familiäre Belastungen und verwirklicht mit dem Kindergeld ein begrenztes Grundeinkommen für Kinder. Er will Hilfe gegen unmittelbare Armut und die Bedrohung der Existenzgrundlage leisten, aber auch dabei unterstützen, sich persönlich, beruflich und finanziell weiterzuentwickeln und das Erreichte zu sichern.

Die bestehenden Sozialversicherungssysteme sind nicht nur an ihrer Wirksamkeit für die Armutsbekämpfung zu messen. Sie sollen auch dafür sorgen, dass Menschen nach Erwerbsarbeit und Familienarbeit in schwierigen Situationen ihren Lebensstandard erhalten können und nicht von Armut bedroht werden. Weitere Unterstützungssysteme wie das Elterngeld sollen dafür sorgen, dass Familienphasen und Erwerbsphasen ohne Probleme ineinander übergehen können. Dazu kommen infrastrukturelle Angebote, die alle Bürgerinnen und Bürger nutzen können.

Die Unterscheidung zwischen Modellen von Grundeinkommen, Grundsicherung, Sozialversicherung und/oder Lebensstandardsicherung in der sozialpolitischen Diskussion ist für die Bewertung ihrer Wirkung unbedingt notwendig. Es folgen mit anschließender Veranschaulichung in diesem Abschnitt zunächst Definitionen von verschiedenen sozialen Sicherungsmodellen und -bausteinen. Dies erleichtert die Beschreibung komplexer Modelle sozialer Sicherung.

a) Definitionen¹

Grundeinkommen bezeichnet ein Modell der sozialen Sicherung, bei der jede Person im Ergebnis mindestens einen bestimmten pauschalierten Sockel an finanziellen Mitteln zur Verfügung hat.

Beim Bedingungslosen Grundeinkommen wird diese Summe an jede Person aktiv, direkt und unmittelbar ausgezahlt wird.

Grundsicherung bedeutet, dass das Existenzminimum ermittelt und bedarfsgerecht gewährleistet wird, auch im Hinblick auf besondere Lebenssituationen und Zusatzbedarfe (z.B. regional, altersbezogen, medizinisch o.ä.). Sie deckt das soziokulturelle Existenzminimum im Einzelfall ab.

Sozialversicherung (beitragsfinanziert) oder Lebensstandardsicherung (steuerfinanziert) bezeichnet sozialpolitische Systeme, die individuell erworbene Leistungsansprüche auszahlen, mit denen der Lebensstandard gesichert, sozialer Abstieg verhindert und ein soziales Aufstiegsversprechen entsprechend einer Vorstellung von Leistungsgerechtigkeit in der Gesellschaft eingelöst werden soll.

Sanktionsfreiheit bedeutet, dass eine Leistung der Existenzsicherung ohne Verhaltensaufgaben ausgezahlt wird. Gleichwohl müssen die Mitwirkungspflichten bei der Antragstellung (z.B. Beleg der Bedürftigkeit, Einreichen entsprechender Unterlagen) erfüllt werden.

¹ Diese Systematisierung orientiert sich an den Analysen der International Labour Organisation (ILO), von Brot für die Welt und der werksübergreifenden AG Soziale Sicherheit des EWDE. (download: https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Sonstiges/Policy_Soziale_Sicherheit.pdf)

b) Konkretisierung

Die oben genannten Bausteine für Existenzsicherheit werden im Folgenden entsprechend der Lebensphasen in ihrer Wirksamkeit geprüft und Vorschläge für Ihre Weiterentwicklung ausgearbeitet werden:

Kindheit und Jugend:

Bei Kindern umfassen bisher Kindergeld, Kinder-Regelsatz und der Kinderfreibetrag Aspekte, die durch einen Grundeinkommensbaustein erfüllt werden können.

Eine bedarfsorientierte Grundsicherung wird durch Leistungen für Wohnen, Bildung und Teilhabe und Zuschläge für Familien mit geringem Einkommen erfüllt.

Eine Form der Lebensstandardsicherung ist das Elterngeld.

Erwerbsalter:

Bei Erwachsenen im Erwerbsalter erfüllen der steuerliche Grundfreibetrag und der Regelsatz eine Funktion, die auch durch ein Grundeinkommen erfüllt werden könnte.

Eine bedarfsorientierte Grundsicherung ist notwendig für personenbezogene und einmalige Leistungen sowie die Gewährleistung von Wohnraum.

Die Lebensstandardsicherung wird durch die Arbeitslosenversicherung gewährleistet.

Rentenalter: Bisherige Bausteine:

Im Rentenalter haben der Regelsatz der Grundsicherung und die Rente bis zur Höhe desselben den Stellenwert eines Grundeinkommens.

Auch hier ist eine bedarfsorientierte Grundsicherung notwendig für personenbezogene und einmalige Leistungen sowie die Gewährleistung von Wohnraum.

Die Lebensstandardsicherung umfasst die Erträge aus der gesetzlichen, privaten und betrieblichen Rentenversicherung oberhalb des Existenzminimums.

c) Veranschaulichung

Die unterschiedlichen Funktionsweisen von Grundeinkommen und Grundsicherung werden im Folgenden bildlich veranschaulicht:

Bild 1: Mittagessen

Grundsicherung bedeutet: jede Person bekommt das Existenzminimum nach Bedarf gesichert. Alle bekommen dann etwas zu essen, wenn sie Hunger haben. Sie bekommen genau so viel zu essen, wie sie vermutlich essen können. Vor der Herrichtung einer Mahlzeit wird geklärt, ob jemand Hunger hat und wie groß dieser ist. Alle werden persönlich zum Essen gerufen und können so viel Essen, wie ihr vorher festgestellter Bedarf umfasst.

Grundeinkommen bedeutet: jede Person hat jederzeit Zugang zu einer bestimmten Menge an Nahrung. Dies kann unterschiedlich ausgestaltet sein:

Bedingungsloses Grundeinkommen: Jede Person bekommt zu einem bestimmten Zeitpunkt die gleiche festgelegte Mindestmenge an Lebensmitteln.

„Negative Einkommensteuer“: jede Person bekommt so viel, dass sie schließlich über die festgelegte Mindestmenge an Lebensmitteln verfügt.

Bild 2: Äpfel für alle

Mit einem anderen Bild dargestellt, könnte so unterschieden werden:

Grundsicherung heißt: wer Äpfel braucht, muss dies konkret begründen und bekommt dann genau einen bestimmten Satz an Äpfel, je nach vorher belegtem Bedarf.

Bedingungsloses Grundeinkommen heißt: jede Person bekommt täglich zwei Äpfel:
„Negative Einkommensteuer“ heißt: jede Person hat im Ergebnis zwei Äpfel. Wer einen Apfelbaum im Garten hat, bekommt keine Äpfel geliefert.

2.2 Anforderungen an Modelle der Existenzsicherheit

Ausgangspunkt der Überlegungen der Diakonie Deutschland ist, ob und wie Grundeinkommensmodelle oder –bausteine zu einer Verbesserung der Existenzsicherung beitragen können.

Ein umfassendes Verständnis von Existenzsicherheit muss die Verwirklichung von Wohlergehen, sozialer Teilhabe und die Verbesserung der Entwicklungs- und Beteiligungsmöglichkeiten der Menschen als Maßstab nehmen. Aspekte hiervon sind:

- Eine verlässliche, rechtbasierte Existenzsicherung für Alle;
- Freiheit von Diskriminierung und Stigmatisierung;
- Sozial gerechte Verteilung von Ressourcen;
- Zusätzliche bedarfsgerechte Leistungen und sozialer Dienste als Voraussetzung für Chancengleichheit;
- Solidarische soziale Sicherungssysteme, die die Existenzsicherung sinnvoll ergänzen;
- Rechtssicherheit;
- die Leistungshöhe wird transparent, sach- und realitätsgerecht ermittelt;
- Maßstab für die Ausgestaltung sozialer Leistungen und ihre Wirksamkeit ist die Verwirklichung der Menschenwürde;
- aktiver Beitrag zu Gendergerechtigkeit.

Grundlegend für einen solchen rechtbasierten Ansatz sind die folgenden Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“:

Artikel 22:

Jeder hat als Mitglied der Gesellschaft das Recht auf soziale Sicherheit und Anspruch darauf, durch innerstaatliche Maßnahmen und internationale Zusammenarbeit sowie unter Berücksichtigung der Organisation und der Mittel jedes Staates in den Genuss der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte zu gelangen, die für seine Würde und die freie Entwicklung seiner Persönlichkeit unentbehrlich sind.

Artikel 25:

(1) Jeder hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine und seiner Familie Gesundheit und Wohl gewährleistet, einschließlich Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung und notwendige soziale Leistungen, sowie das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität oder Verwitmung, im Alter sowie bei anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

(2) Mütter und Kinder haben Anspruch auf besondere Fürsorge und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche wie außereheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.

Die Diakonie betont die besondere Würde eines und einer jeden Einzelnen vor dem Hintergrund der Gottesebenbildlichkeit des Menschen und der bedingungslosen Liebe Gottes. Die Vereinten Nationen haben Vorstellungen der Menschenwürde zu Menschenrechten weiterentwickelt, die Gegenstand internationaler Vereinbarungen sind.

Das Menschenrecht auf soziale, materielle und kulturelle Sicherheit ist bereits seit 1948 in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankert und im Internationalen Pakt über

wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte („UN-Sozialpakt“, 1966) als ein Menschenrecht völkerrechtlich verbindlich vereinbart worden. Seit 1976 gilt der UN-Sozialpakt auch in Deutschland.

Mit dem Pakt ist die staatliche Verpflichtung zur Verwirklichung von materieller und sozialer Sicherheit festgelegt. Alle Staaten sind zur fortschreitenden Realisierung des Menschenrechts auf soziale Sicherheit verpflichtet und gehalten, dafür die maximal verfügbaren Ressourcen einzusetzen.

Bereits 1951 definierte die International Labour Organisation in ihrer Convention 102 Dimensionen sozialer Sicherheit. 2012 entwickelte die ILO in ihrer Empfehlung 202 einen Ansatz, der den konkreten Aufbau sozialer Sicherung auf nationalstaatlicher Ebene betrifft und sich in erster Linie auf soziale Grundsicherung (Social Protection Floors) bezieht. Mit der Verabschiedung dieser Empfehlung verpflichteten sich 185 ILO-Mitgliedsstaaten, das Recht auf soziale Sicherheit durch den Aufbau von Social Protection Floors umzusetzen. Diese umfassen:

- Zugang zu qualitativ hochwertiger Gesundheitsversorgung für Alle
- Einkommenssicherung für Kinder als Voraussetzung für angemessene Versorgung, Zugang zu Bildung und angemessene Ernährung
- Einkommenssicherung für Personen, die nicht in der Lage sind, selbst ein angemessenes Einkommen zu generieren
- Einkommenssicherung für alte Menschen

Die ILO stellt damit eine unmittelbare Verbindung von Menschenwürde und Menschenrechten mit einer umfassenden sozialen Sicherung, mit Existenzsicherheit, her.

Politische Entscheidungen müssen sich an den sozialpolitischen Rahmen halten, den die sozialen Menschenrechte vorgeben. Es geht nicht darum, ob es ein verlässliches Mindestmaß für die Existenzsicherung gibt, sondern wie dieses am Wirksamsten gestaltet werden kann.

Im weiteren Text werden Bausteine und Methoden aus dem Grundeinkommensdiskurs diskutiert, mit denen Existenzsicherheit besser als im bisherigen System gewährleistet werden kann. Ein solcher Bewertungsmaßstab ist wichtig, denn Grundeinkommen ist selbst ein sehr unbestimmter Begriff und steht für eine Vielzahl von Modellen mit unterschiedlichen Zielen.

Neben der Frage nach der Existenzsicherheit müssen Modelle des Grundeinkommens Fragen nach Finanzierbarkeit, Zielgenauigkeit und Realisierbarkeit beantworten können. Grundeinkommensmodelle, die keine Rücksicht auf den bestehenden Sozialstaat, seine grundlegenden Rechtsvorschriften und die für seine Bürgerinnen und Bürger erworbenen Rechtsansprüche nehmen, bringen auf der Verwirklichungsebene wenig.

Auch wenn Ideen eines Grundeinkommens mit langfristigen sozialpolitischen Zielen im Sinne einer besseren Verwirklichung von Existenzsicherheit verbunden sind, müssen diese Schritt für Schritt umgesetzt werden können. Daher ist zwischen kurzfristig finanzierbaren Schritten zu unterscheiden und weitergehenden politischen Forderungen und Reformvorschlägen.

Für die Bewertung von Grundeinkommensmodellen und –bausteinen ist deswegen neben den damit verbundenen sozialen Zielen ein wichtiger Maßstab, ob sie konkrete und umsetzbare politische Übergangsszenarien bieten.

2.3 Bedingungsloses Grundeinkommen

In der Debatte über Grundeinkommen geht der Vorschlag eines bedingungslosen Grundeinkommens am weitesten. Jeder und jede erhält jeden Monat einen Betrag ohne Bedingungen: Arbeitnehmer*innen wie Arbeitslose, Reiche wie Arme.

Befürworterinnen und Befürworter des bedingungslosen Grundeinkommens argumentieren mit mehr Flexibilität am Arbeitsmarkt und einer sicheren Basis, von der aus Menschen im Erwerbsalter für ihren Lebensunterhalt sorgen können. Andere gehen von einem Ende der Arbeitsgesellschaft aus und vermuten, dass es mit fortschreitender Digitalisierung nicht mehr genug Arbeit für alle gibt. Wer keine Erwerbsarbeit findet, soll wenigstens das bedingungslose Grundeinkommen erhalten. Wieder andere bewegt die Entkoppelung von (Erwerbs-) Arbeit und Existenzsicherung. Familienarbeit, Erziehung und Pflege, Ehrenamt und Phasen der beruflichen Neuorientierung, aber auch Kunst, Kultur und neue Formen selbstständiger Arbeit sollen ohne Existenznot ausgeführt werden können, Formen von Arbeit, die nicht als Erwerbsarbeit definiert und bezahlt werden können. Jeder und jede soll die Freiheit haben zu entscheiden, ob das bedingungslose Grundeinkommen nicht schon reicht, um bestimmten Aufgaben nachzugehen, ohne sich einem sogenannten „Erwerbsarbeitsparadigma“ beugen zu müssen.

So unterschiedlich wie die Begründungen für ein bedingungsloses Grundeinkommen sind die Modelle. Manche wollen das bisherige Sozialversicherungssystem durch eine einheitliche sichere finanzielle Untergrenze ersetzen. Andere wollen Elemente eines bedingungslosen Grundeinkommens mit Sozialleistungen kombinieren. Einmal wird das Existenzminimum als Maßstab für die Höhe des bedingungslosen Grundeinkommens angesetzt, andere verwenden nur einen Sockel unterhalb des Existenzminimums. Auch über die Höhe des Existenzminimums gibt es unterschiedliche Ansichten.

Aus theologischer Perspektive spricht vieles dafür, dass die Menschenwürde durch ein bedingungsloses Grundeinkommen am Umfassendsten und Unkompliziertesten verwirklicht werden könnte. Ein bedingungsloses Grundeinkommen, das in ein umfassendes System der Existenzsicherung eingebettet ist, verhindert, dass Menschen in existentielle Furcht oder Not geraten.

Viele Ziele, die mit einem bedingungslosen Grundeinkommen verbunden sind, lassen sich schon in weniger umfassenden Übergangsszenarien verwirklichen. Dies gilt insbesondere für eine bürokratiearme und sanktionsfreie Gewährleistung existenzsichernder Leistungen.

2.4 Steuerrechtliche Bezugspunkte und „Negative Einkommensteuer“

In der Diskussion darüber, wie sich soziale Sicherung mit Grundeinkommenselementen einfacher, unbürokratischer und kostengünstiger gestalten lässt, wird oftmals auf die „Negative Einkommensteuer“ verwiesen. Jede Person soll – wie bei einem bedingungslosen Grundeinkommen – einen Sockelbetrag zur Verfügung haben. Bei denjenigen, die Erwerbseinkommen haben, erfolgt jedoch eine Verrechnung mit der Steuerlast.

Dieser Ansatz ist im angelsächsischen Rechtsraum entwickelt worden. Dort wird weniger durch Freibeträge das zu versteuernde Einkommen gemindert, sondern die Steuerlast, die sich aus den Steuern ergebende zu zahlende Gesamtbetrag, durch spätere Abzüge von der Steuersumme. In den USA gab es zwischen 1968 und 1976 in einzelnen Bundesstaaten und Städten bereits Modellversuche zur „Negativen Einkommensteuer“, ebenso 1975 – 1978 in Kanada.

Für das deutsche Einkommenssteuerrecht sind hauptsächlich Steuerfreibeträge maßgeblich. Nicht die Steuerlast, sondern das zu versteuernde Einkommen und damit die Bemessungsgrundlage für die Steuerlast wird aufgrund bestimmter Annahmen reduziert. Je nachdem, wie hoch das nach Berücksichtigung aller Freibeträge am Ende anzurechnende Einkommen ist, wirken sich diese Steuerfreibeträge unterschiedlich aus und führen zu unterschiedlich weitgehenden Reduzierungen der Steuerlast. Ein weiterer Faktor ist in diesem Zusammenhang

die Steuerprogression: Mit zunehmendem Einkommen steigt die Belastung des Einkommens durch einen höheren Steuersatz.

Demgegenüber wird bei einem Modell wie in den USA zunächst die Steuerlast für das gesamte Einkommen festgestellt und dann durch Abzüge wieder reduziert. Dabei kommt jeweils der gleiche Steuersatz zum Tragen. Dabei kommt keine Steuerprogression zum Tragen und die auf die gesamte Steuerbelastung gewährten Abzüge wirken sich von der Höhe her immer gleich aus. Darum lässt sich das Modell der negativen Einkommenssteuer nicht ohne weiteres auf das deutsche Steuersystem übertragen. Um eine „Negative Einkommenssteuer“ umsetzen zu können, müsste eben bei den Haushalten, für die dieses gelten soll, von Steuerfreibeträgen auf einen Netto-Abzug von der Steuerlast umgestellt werden.

2.5 Rechtssicherheit und Bedarfsgerechtigkeit

Im Gegensatz zu einer Grundsicherung bietet ein Grundeinkommen eine Form der Sicherung des Existenzminimums, die den Menschen wesentlich größere Freiheiten in der Lebensgestaltung lässt. Ein Grundeinkommen ist weder mit Sanktionen, noch mit komplizierten Anträgen verbunden. Soziale Sicherung und das Existenzminimum müssen aber klaren sozialpolitischen Vorgaben genügen, die sich aus den sozialen Menschenrechten und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes ergeben.

In diesem Zusammenhang bietet die Grundsicherung wichtige Vorteile, die bei Einführung von Grundeinkommenselementen in das Sozialsystem nicht aufgegeben werden dürfen:

- Das Existenzminimum wird durch einen Regelsatz gewährleistet, auf den ein Rechtsanspruch besteht. Das Existenzminimum muss nach den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes transparent, sach- und realitätsgerecht ermittelt werden. Die Diakonie hat an der bisherigen Regelsatzermittlung große Kritik und ein eigenes Modell vorgelegt.² 2014 hat das Bundesverfassungsgericht starke Kritik an den geltenden Regelungen formuliert und dem Gesetzgeber Änderungen aufgegeben. Es bleibt aber dabei, dass eine politische Auseinandersetzung darüber stattfindet, wie das Existenzminimum ermittelt wird. Es steht nicht in Frage, ob es überhaupt ermittelt und ein Basisgrundeinkommen stattdessen von der Höhe her einfach freihändig gesetzt werden könnte.
- Ebenso bestehen Rechtsansprüche auf weitere personenbezogene Leistungen, Hilfen in besonderen Lebenslagen und auf die Finanzierung eines angemessenen Wohnraums.
- Die Grundsicherung ist mit einer arbeitsmarktpolitischen Förderung verbunden. Die Diakonie kritisiert, wenn Leistungsberechtigten einseitig Vorgaben gemacht und dabei ihre Interessen nicht berücksichtigt werden. Es wäre aber falsch, stattdessen auf arbeitsmarktpolitische Angebote zu verzichten. In den zehn Thesen der Diakonie zu zehn Jahren Hartz IV von 2015 wird stattdessen vorgeschlagen, die Existenzsicherung durch drei Säulen zu gewährleisten: 1. Eine eigenständige sanktionsfreie Gewährleistung des Existenzminimums, wie sie Thema des von Projektgruppe Grundeinkommen vorgelegten Diskussionspapiers ist; 2. Umfassende Angebote der sozialen Beratung, die nicht arbeitsmarktpolitischen Vorgaben genügen müssen und 3. Angebote der Arbeitsmarktförderung. Die Säulen 2 und 3 sind Thema eines weiteren Projekts, das parallel zum Projekt Grundeinkommen der Diakonie gearbeitet hat und 2020 ebenfalls einen Bericht vorlegen wird.
- Der Bezug der Grundsicherung kann bei geringem Einkommen auch durch Personen mit Erwerbsarbeit erfolgen, sogenannte Aufstocker. Nicht der Erwerbsstatus ist für die

² Gutachten von Irene Becker und Diakonie-Stellungnahme von 2016: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema/>

Leistung anspruchsbegründend, sondern die Bedürftigkeit. Bisher sind die Anrechnungsregeln für das Erwerbseinkommen sehr restriktiv. Bisher sind in der Grundsicherung zunächst 100 € anrechnungsfrei, darüber hinaus etwa 20 Euro. Bei schwankenden Einkommen kommt es zu Hin- und Rückrechnungen. Leistungsbeziehende, die hinzuverdienen, haben mit starken Nachteilen und Negativanreizen zu kämpfen. Es besteht insoweit in jedem Fall ein deutlicher Handlungsbedarf, die Regelungen zur Einkommensanrechnung zu vereinfachen und zu verbessern.

Die Einlösung der genannten Rechte durch die Umsetzung des gegenwärtigen Sozialgesetzbuch II ist problematisch und lückenhaft, aber die sozialrechtlichen Regelungen geben Betroffenen wichtige Mittel an die Hand, ihre Rechte durchsetzen und klären zu können. Es gibt eine umfassende Rechtsprechung.

Ein System der Existenzsicherheit kann nicht ohne Rechtssicherheit auskommen. Darum muss auch bei Einführung eines Grundeinkommens das Existenzminimum weiterhin nach den vorgegebenen verfassungsrechtlichen Regeln ermittelt und gewährleistet werden. Das Existenzminimum muss Maßstab einer Grundeinkommenspauschale sein. Ebenso müssen weitere Bedarfe, die nicht einfach durch eine Pauschale gewährleistet werden können, sauber ermittelt und ausreichend finanziert werden. Die sozialen Rechte müssen klar geregelt und verlässlich einklagbar sein.

2.6 Existenzminimum und Sanktionen

Sanktionen nach den §§ 31 und 32 SGB II („Hartz IV“) treffen Leistungsberechtigte mit Eingliederungsvereinbarungen und haben erhebliche Auswirkungen auf die gesamte Bedarfsgemeinschaft, z.B. auf die Teilhabe von Kindern.

Ein wesentlicher Grund für die Diakonie, Grundeinkommensmodelle zu diskutieren, sind Probleme bei der Funktionsweise der gegenwärtigen Grundsicherung. Nicht nur die Frage der Bedürftigkeit ist für die aktuelle Leistungsgewährung entscheidend, sondern darüber hinaus ist sie davon abhängig, ob die Betroffenen verhaltensbezogene Vorgaben erfüllen. Bisher konnten Leistungskürzungen bis zur vollständigen Streichung der Grundsicherung vorgenommen werden. Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinem Urteil vom 5.11.2019 diese Möglichkeit deutlich begrenzt. Die Diakonie lehnt Sanktionen bei der Existenzsicherung ab.³

Es stellt sich die Frage, ob die Forderung nach einer sanktionsfreien Existenzsicherung zu einer Befürwortung von Grundeinkommensmodellen führt. Das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes zu den Sanktionen in der Grundsicherung vom 5.11.2019 betont die Verhältnismäßigkeit und die Wahrung der Menschenwürde in jedem Fall. Aus Sicht der Diakonie Deutschland kann der Widerspruch zwischen Sicherung des Existenzminimums und Sanktionen nur dadurch aufgelöst werden, dass das Existenzminimum ohne Verhaltensaufgaben gewährt wird.

³ Die Diakonie Deutschland hat 2015 im Positionspapier „Zehn Jahre Hartz IV - zehn Thesen der Diakonie“ ihre Position zu Sanktionen festgehalten: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/052015-zehn-jahre-hartz-iv-zehn-thesen-der-diakonie/>

3. Grundeinkommen und Lebensphasen

Genauso wenig, wie es „das Grundeinkommen“ gibt, sondern verschiedene Modelle, macht genau „ein Grundeinkommen“ für alle Lebensphasen Sinn. Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob das Existenzminimum und die Zukunftschancen von Kindern gewährleistet werden müssen, Personen in der Erwerbsphase ihre Existenz nicht in jedem Fall eigenständig sichern können oder Menschen im Rentenalter ein ausreichendes Einkommen für ihren Ruhestand zur Verfügung haben müssen.

3.1 Kindergrundsicherung

Jedes Kind hat das Recht auf ein sicheres Existenzminimum und gute Entwicklungsmöglichkeiten. Bisher gibt es bei der Existenzsicherung von Kindern ein kompliziertes Nebeneinander von Kinderregelsätzen und Kosten der Unterkunft, Kinderzuschlag, Sockel-Elterngeld, Kindergeld und Kinderfreibeträgen. Viele Familien können nicht einschätzen, worauf sie wirklich Anspruch haben, und dringend notwendige Leistungsanteile verfallen aus Unkenntnis. Leistungsansprüche werden nicht wahrgenommen, es kommt zu einer Unterschreitung des Existenzminimums. Auch kommt es immer wieder zu Verrechnungsproblemen zwischen verschiedenen familienbezogenen Leistungen. Die Diakonie spricht sich für eine einheitliche Leistung für Kinder aus, ohne komplizierte Verrechnungen.⁴ Diese Leistung ist pfändungssicher als Einkommen des Kindes auszugestalten.

Das Kindergeld wirkt schon heute wie ein kleines Grundeinkommen, auch wenn durch die ergänzenden Freibeträge Familien mit höherem Einkommen einen ergänzenden Nettoeffekt haben. Die Diakonie spricht sich dafür aus, für alle Kinder einen einheitlichen Sockelbetrag vorzusehen, der wie ein Grundeinkommen zum Monatsanfang ohne weiteren Antrag ausbezahlt wird. Die Auszahlung beginnt automatisch nach dem Eintrag des Kindes ins Melderegister. An die Stelle einer Leistung, die bisher faktisch höher ist, wenn das Familieneinkommen höher ist, soll eine einheitliche Leistung treten.

Die Wohnkosten müssen entsprechend der tatsächlichen Verfügbarkeit von Wohnraum und den regional angemessenen Kosten gewährleistet werden. Die Diakonie spricht sich dafür aus, die Wohnkosten der Kinder zusammen mit den Wohnkosten der Eltern zu und bei Bedarf durch Wohngeld zu bezuschussen oder ganz zu übernehmen.

Besondere Bedarfe (große Haushaltsgeräte, gesundheitliche Hilfemittel, besonderer Förderbedarf für Kinder von Alleinerziehenden, Umgangsmehrbedarf, Klassenfahrten, Schulausflüge, schulische Ausstattung, Ausstattung für sportliche, musische oder künstlerische Aktivitäten etc.) müssen zusätzlich ermittelt und in Höhe des tatsächlichen Bedarfs ausgezahlt werden.

Die Diakonie Deutschland geht davon aus, dass eine Kindergrundsicherung am Einfachsten durch eine Kombination eines Sockel-Grundeinkommens für das Kind mit einem bedarfsgerechten Wohnkostenzuschuss für die Familie gewährleistet werden kann. Versuche, je nach Bedarf noch weitere monatliche Geldleistungen entsprechend dem Familieneinkommen vorzusehen, führen zu einer komplizierten Ermittlung von Ansprüchen. Es darf keinesfalls dazu kommen, dass Familien auf die Auszahlung der Kindergrundsicherung monatelang warten müssen, weil erst eine komplizierte Anspruchsprüfung stattfindet. Der Sockelbetrag muss immer direkt ausgezahlt werden.

⁴siehe hierzu: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/032013-soziale-sicherung-fuer-kinder-und-jugendliche-einfach-und-transparent-ausgestalten/>

3.2 Erwerbsphase

In der Erwerbsphase spricht vieles dafür, für Haushalte, die ihre Existenz nicht eigenständig sichern können, eine Kombination aus Aspekten von Modellen einer „Negativen Einkommensteuer“ mit der Grundsicherung vorzusehen. Hierdurch werden die bisherigen Grundsicherungsleistungen nach den SGB II („Hartz IV“), SGB XII („Sozialhilfe“) und das Asylbewerberleistungsgesetz für alle Personen unterhalb des Rentenalters ersetzt. Die Leistung sollte auch für alle in Deutschland lebenden EU-Bürger*innen gelten, die ansonsten bei Bedürftigkeit in existentielle Not geraten.

Maßstab für einen Sockelbetrag, der das Existenzminimum zusätzlich zu den Wohnkosten abdecken soll, ist eine transparente, sach- und realitätsgerechte Ermittlung des Existenzminimums. Der Regelsatz in der Grundsicherung müsste bei rund 600 Euro für Alleinstehende liegen, bei Paaren circa 100 Euro pro Person darunter.⁵

Eine bedarfsgerechte Finanzierung von Wohnkosten lässt sich ohne den Dreiklang einer Anpassung an regionale Gegebenheiten, den Kriterien für Angemessenheit und dem Maßstab einer tatsächlichen Verfügbarkeit nicht umsetzen. Insofern müssen die Wohnkosten entweder gesondert ermittelt und ausgezahlt werden, oder aber eine Wohnkostenpauschale muss durch ein regional und nach Einkommen gestaffeltes Wohngeld ergänzt werden.

Personen, die nicht erwerbstätig sind oder sein können, erhalten zusätzlich zum Sockelbetrag und den Wohnkosten die bisher im SGB XII vorgesehenen besonderen Hilfen (u.a. Leistungen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten nach § 67 SGB XII).

Mit den folgenden Ausführungen beschreibt die Projektgruppe die Möglichkeit der Einführung eines partiellen Grundeinkommens ohne darüberhinausgehende sozial- und steuerrechtliche Änderungen. Hiermit wurde ein Übergangsszenario beschrieben, das kurzfristig umsetzbar ist und keines weiteren gesellschaftlichen oder politischen Konsenses für weitergehende Regelungen und Reformen bedarf. Die Beschreibung weitergehender Reformnotwendigkeiten wird im Anschluss an das Übergangsszenario beschrieben.

a) Neues Modell der Einkommensanrechnung

Die Projektgruppe schlägt vor, die bisher geltenden Anrechnungsregelungen für Einkommen in der Grundsicherung durch ein neues Modell der Einkommensanrechnung im Zusammenhang mit der Einführung eines Sockel-Grundeinkommens zu ersetzen.

Die Zuverdienstmöglichkeiten für Leistungsberechtigte in der Grundsicherung sind nach Einführung des Sozialgesetzbuch II nicht laufend an die Lohn- und Preisentwicklung angepasst worden. Dies müsste sowieso nachgeholt werden.

Auf Grundlage dieser Annahmen schlägt die Projektgruppe vor, zwei Varianten für eine „Negative Einkommensteuer“ bei Haushalten zu prüfen, die ihr Existenzminimum nicht selbst sichern können:

Der Ansatz einer „Negativen Einkommensteuer“ kombiniert einen festen Betrag mit einer Verrechnung von Einkommen. Systematisch ist es wesentlich einfacher und für die betroffenen Personen hilfreicher, den Sockelbetrag zu Beginn eines jeden Monats zu erhalten, damit das Existenzminimum verlässlich gesichert ist und es zu keinen Problemen aufgrund von Hin- und Rückrechnungen kommt. Dafür soll sonstiges Einkommen stärker besteuert werden. Dies kann gewährleistet werden, indem Personen, die sich für die Auszahlung eines

⁵ siehe hierzu <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema/>

Grundeinkommens entscheiden, eine entsprechende Steuerklassen-Einstufung erhalten. Im Rahmen dieser Zuordnung zur „Steuerklasse G“ entfällt dann der steuerliche Grundfreibetrag, da er durch die direkte Auszahlung des Grundeinkommens ersetzt wird. Die entsprechenden Personen hätten also zum Monatsanfang einen existenzsichernden Betrag verlässlich zur Verfügung. Die Anrechnung würde nicht das Grundeinkommen mindern, sondern in Form einer Steuer das weitere Einkommen.

Variante A: Gewährleistung eines Sockels von monatlich 600 Euro pro Erwachsenen. Anrechnung des Sockels bis auf Null bis zu einem Einkommen von 1.400 Euro nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge durch eine entsprechend höhere Besteuerung des Einkommens. Zusätzliche Gewährleistung von Wohnkosten durch Vollfinanzierung bei geringem Einkommen und Abschmelzung bis zur Einkommensgrenze von 1.400 Euro.

Variante B: Gewährleistung eines Sockelbetrages von monatlich 1.100 Euro (600 Euro Existenzminimum plus 500 Euro Grundpauschale für Wohnen) pro Erwachsenen mit Abschmelzung bis auf Null bei einem Einkommen von 1.400 Euro nach Sozialversicherungsbeiträgen.

Bei beiden Varianten soll es zusätzliche Leistungen geben:

Bei Variante A besondere personenbezogene Bedarfe

Bei Variante B besondere personenbezogene Bedarfe plus ergänzendes Wohngeld entsprechend regionaler Angemessenheitskriterien und tatsächlicher Verfügbarkeit.

Beide Varianten als Möglichkeiten, ein existenzsicherndes Grundeinkommen einzuführen. Dieses soll unnötige Bürokratielasten und Hin- und Rückrechnungen dadurch vermeiden, dass es – wie heute in der Grundsicherung – bestimmte Grenzen für die Anspruchsberechtigung vorsieht, diese aber unbürokratisch über den Weg der Einstufung in eine entsprechende Steuerklasse umsetzt. Die Steuerprogression wird beibehalten.

b) Antragstellung

Anders als in der heutigen Grundsicherung soll die Prüfung der Anspruchsberechtigung aber möglichst einfach erfolgen. Die Beantragung des existenzsichernden Grundeinkommens soll durch einen Globalantrag mit folgenden Aspekten erfolgen:

- Beantragung der Grundeinkommenspauschale und Einstufung in die Steuerklasse G (Steuerklasse Grundeinkommen)
- Beantragung von Wohngeld bzw. Kosten der Unterkunft
- Beantragung besonderer personenbezogener Bedarfe

Zusätzliches Einkommen wird relativ hoch besteuert. Die Grundeinkommenspauschale wird immer in voller Höhe zu Monatsbeginn ausgezahlt und ist vor Pfändung geschützt.

Der Antrag wird bei einer Existenzsicherungsstelle gestellt, die für die Abwicklung der finanziellen Leistungsgewährung federführend zuständig ist. Die Einkommensanrechnung erfolgt über das Finanzamt im Rahmen der entsprechenden Besteuerung.

Im Vergleich zur Grundsicherung bietet dieses Modell auch im Hinblick auf verdeckte Armut wesentliche Vorteile. Während bisher Personen, die keinen Antrag auf Grundsicherungsleistungen stellen, ohne Leistungen leben (nach Berechnungen des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung bis zur Hälfte der tatsächlich Leistungsberechtigten), könnten Menschen mit einem geringen Einkommen ohne hohen Prüfaufwand die Grundeinkommenspauschale in Anspruch nehmen.

Soziale und arbeitsmarktpolitische Hilfen werden gesondert und unabhängig hiervon gewährt und umgesetzt. Bei Antragstellung soll in einem Erstgespräch auf diese Möglichkeiten hinge-

wiesen werden. Personenbezogene Daten werden an die entsprechenden Stellen weitergegeben werden. Die Ausgestaltung der Hilfen ist aber nicht mit Sanktionen / Leistungskürzungen verbunden, sondern beruht auf freiwilliger Zusammenarbeit.

c) Besteuerung

Im Einzelnen würde die Besteuerung im Kern wie folgt funktionieren⁶:

In der Variante A (600 Euro Sockelbetrag plus abschmelzende Kosten der Unterkunft) würde der Steuersatz von circa 15 Prozent ab dem ersten Euro Erwerbseinkommen nach Sozialversicherungsbeiträgen bis zu 43 Prozent (bei 1.400 Euro Einkommen) steigen. Wenn jeder Euro zusätzliches Einkommen auch mehr Netto-Gesamteinkommen bedeuten soll, müsste die Übernahme der Wohnkosten bei steigendem Einkommen prozentual abgeschmolzen werden. So könnte eine Abbruchkante vermieden werden.

In der Variante B (1.100 Euro Gesamtpauschale) würde der Steuersatz von circa 65 Prozent ab dem ersten Euro Einkommen nach Sozialversicherungsbeiträgen auf bis zu 79 Prozent bei 1.400 Euro Einkommen anwachsen. Auch hier gäbe es keine Abbruchkante.

Die Besteuerung des zusätzlichen Einkommens erscheint auf den ersten Blick hoch. Im Vergleich mit den heute geltenden Anrechnungsregelungen in der Grundsicherung, ist dieses Argument entkräftet. Heute sind die ersten 100 Euro anrechnungsfrei, in der Spanne von 100 bis 1.000 Euro 20 Prozent und von 1.000 bis 1.200 Euro 10 Prozent. Zudem sind die monatsbezogenen Hin- und Rückrechnungen ein ständiger Nachteil.

Der Anhang dieses Diskussionspapiers bietet für beide Varianten eine Abschlagsrechnung mit weiteren Erläuterungen. Dort wird auch dargestellt, warum eine gleichmäßige Verwirklichung einer „Negativen Einkommensteuer“ für alle Einkommen in Deutschland ohne Änderung der Steuersystematik bei den Haushalten, die diese Leistung beziehen, problematisch ist. Unnötige Kosten würden dadurch entstehen, dass faktisch eine Einkommensbezuschung noch von Einkommen deutlich über 2.000 Euro stattfinden würde. Sollte dies durch eine geringe Leistungspauschale vermieden werden, wäre diese im unteren Einkommensbereich dagegen nicht existenzsichernd. Ein einheitliches System der „Negativen Einkommenssteuer“, das durchlaufend für alle Einkommen gilt, ist weder nötig, um eine bessere soziale Sicherung zu erreichen, noch systematisch sinnvoll oder finanzierbar.

d) Weitere Aspekte der Ausgestaltung einer neuen Einkommensanrechnung

Die Einführung einer neuen Systematik einer Einkommensanrechnung bei der Gewährleistung des Existenzminimums hat neben einer „Negativen Einkommensteuer“ weitere Aspekte zu gewährleisten:

Das Existenzminimum muss immer gewährleistet und vor Pfändung geschützt sein. Die Grundeinkommenspauschale und die Finanzierung der Wohnkosten sind pfändungssicher auszugestalten.

Jedes Einkommen wird ab dem ersten Euro sozialversicherungspflichtig. Eine Kombination von Minijobs mit einer „Negativen Einkommensteuer“ würde einen massiven Anreiz setzen, das Grundeinkommen dauerhaft als Kombilohn zu nutzen. Bei niedrigen Einkommen wäre eine Bezuschussung der Sozialversicherungsbeiträge aus öffentlichen Mitteln systematisch richtig. Auch der Mindestlohn müsste ausreichend hoch sein, damit es nicht zu negativen Effekten kommt.

⁶ eine detaillierte Darstellung und Erläuterung ist im Anhang dieses Diskussionspapiers zu finden

Eine Kombination von „Steuerklasse G“ mit Ansprüchen aus der Arbeitslosenversicherung wäre nicht sinnvoll, da sonst das Arbeitslosengeld 1 hoch besteuert werden müsste. Vielmehr müsste das Arbeitslosengeld bei Bedarf bis zur Höhe des Grundeinkommens aufgestockt werden. Für sonstige Einkommen könnte dann die Systematik der „Negativen Einkommensteuer“ gelten. Sobald das Arbeitslosengeld den Grundeinkommensbetrag übersteigt, würden die bisherigen Freibetragsregelungen weiter gelten. Eine grundsätzlich andere Systematik wäre im Kontext eines umfassenderen Umbaus des Sozialsystems denkbar.

Die Prüfung der Anspruchsberechtigung wird bei Einführung einer „Negativen Einkommensteuer“ durch eine entsprechende Besteuerung ersetzt. Bei Einkommen oberhalb von 1.400 Euro wäre die Steuerklasse G ungünstiger als die bisher geltenden Steuertarife. Personen, deren Einkommen dauerhaft gestiegen ist, würden darum die Steuerklasse wechseln. Soweit in einzelnen Monaten, etwa wegen einer Jahressonderzahlung, die Besteuerung ungünstig ist, würde ein Ausgleich mit der Steuererklärung bzw. dem Lohnsteuerjahresausgleich erfolgen. Alle Personen, die die „Steuerklasse G“ nutzen, wären zu einer Steuererklärung verpflichtet.

Am Einfachsten und Unbürokratischsten funktioniert diese neue Systematik mit einer Vollpauschale von 1.100 Euro Grundeinkommen (Variante b). Eine Kombination von 600 Euro Sockel mit abschmelzenden Kosten der Unterkunft würde voraussetzen, dass für die Wohnkosten eine Einkommensanrechnung erfolgt.

Wollte man die Auszahlung des Grundeinkommenssockels zu Monatsanfang mit steigendem Einkommen mindern, müsste eine Einstufung von Anrechnungsklassen entsprechend der bisherigen Einkünfte erfolgen. Die Darstellung im Anhang zeigt, dass dies zwar machbar und einfacher als die heute geltenden Regelungen wäre, aber schon relativ kompliziert.

Die beschriebene Form einer „Negativen Einkommensteuer“ ist mit dem bisherigen System der Bedarfsgemeinschaft nicht vereinbar. Nur Ehepaare, die gemeinsam wirtschaften, können einzogen werden. Bei diesen werden dann Einkommen und Grundbeträge für beide Partner zusammengerechnet.

Ebenso müsste geklärt werden, wie mit Unterhaltsansprüchen verfahren werden soll. In einem System der „Negativen Einkommensteuer“ wäre es unlogisch, wenn Unterhaltszahlungen nicht oder kaum angerechnet würden, während Erwerbseinkommen sehr stark besteuert werden.

Auch die Vermögensanrechnung sollte stark vereinfacht werden. Die Bundesbank hat einen Medianwert von 60.000 Euro für die in Deutschland vorhandenen Privatvermögen errechnet. Dieser könnte als einfacher Maßstab für von der Anrechnung freizustellendes Vermögen genommen werden. Selbstgenutztes Wohneigentum und Verkehrsmittel sollen nicht als Vermögen gewertet werden.

Die im Sozialgesetzbuch I vorgesehene Mitwirkungspflicht beim Antrag auf Sozialleistungen wird durch die Erklärung über die Einstufung in die Steuerklasse G, das persönliche Gespräch bei Antragstellung und die jährliche Steuererklärung eingelöst.

e) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende und ihre Angehörigen ist im Sozialgesetzbuch II geregelt, die Sozialhilfe für andere Personengruppen und Senior*innen im Sozialgesetzbuch XII.

Änderungen bei den Zuverdienstregelungen und den Freibeträgen müssten im Kapitel 2 „Anspruchsvoraussetzungen“ umgesetzt werden, insbesondere in den §§ 11 ff.

Die Einführung einer „Negativen Einkommensteuer“ für Haushalte mit geringen Einkommen lässt sich mit dem geltenden Modell einer „Bedarfsgemeinschaft“ nicht umsetzen, wie es heute in § 7 SGB II vorgesehen ist. Der Anspruch müsste individuell gewährleistet sein. Für Verheiratete wäre denkbar, auf Antrag einen gemeinsamen Anspruch und eine gemeinsame Einkommensanrechnung mit entsprechend höheren Beträgen vorzusehen.

Bei den Kosten der Unterkunft macht eine Trennung zwischen Wohnkosten der Eltern und Wohnkosten der Kinder keinen Sinn. Die Wohnkosten sollten gemeinsam gewährt bzw. im Falle einer Pauschalregelung ergänzt werden. Im Falle von getrennt Lebenden Eltern müssen bei beiden Elternteilen Wohnkosten für das Kind übernommen werden. Zusätzliche Bedarfe für Allein- oder getrennt Erziehende sind als besondere personenbezogene Bedarfe umzusetzen. Die Existenzsicherung der Kinder wird ansonsten durch die Kindergrundsicherung verwirklicht. Im Falle von getrenntlebenden Eltern muss es hier für die Zeiten bei beiden Elternteilen ausreichende Mittel geben. Da die doppelte Haushaltsführung für ein Kind teurer ist als lediglich ein Wohnort, müssen auch hierfür besondere personenbezogene Bedarfe gewährt werden.

Sondersysteme bei Sozialleistungen für Flüchtlinge und Zugewanderte sind abzuschaffen und die Existenzsicherung für diese Menschen im Rahmen der normalen Sozialleistungssysteme zu gewährleisten. Wie bei anderen Leistungsberechtigten auch sind Hilfen im Rahmen der Sozialgesetzbücher II und XII vorzusehen. Die in der Europäischen Union geltende Arbeitnehmerfreizügigkeit muss mit entsprechenden sozialen Flankierungen im Rahmen dieser Systeme verbunden sein.

f) Visionen

Jenseits des hier dargestellten Übergangsszenarios mit ersten Schritten hin zu einem Grundeinkommen sind weitergehende Reformen nötig, um dauerhaft ein konsistentes und gerechtes System der Existenzsicherheit umzusetzen. Je weiter umfassendere sozial- und steuerpolitische Reformen gehen, desto mehr Möglichkeiten bestünden, die vorgestellte Grundeinkommensregelung auszuweiten und ein in sich schlüssiges System für alle Haushalte zu entwickeln. Die entsprechend höheren Kosten könnten langfristig so kompensiert werden:

- Der Familienlastenausgleich belohnt bisher unabhängig von Kinderzahl oder Bedürftigkeit das gemeinsame Wirtschaften. Langfristig ist es sinnvoll, weitgehend vom Individualprinzip auszugehen. Bei Ehepaaren sollten nur noch der jeweilige steuerliche Grundfreibetrag oder der Sockel-Grundeinkommensbetrag auf den Partner übertragen werden können (Realsplitting).
- Die geltende Steuerprogression ist hochgradig problematisch. Das Problem der kalten Progression – Einkommenszuwachs aufgrund von Tarifierhöhungen oder Inflationsausgleich führen zu höherer Steuerprogression – ist nicht hinreichend gelöst. Auch sind relativ hohe Einkommen genauso stark belastet wie hohe Einkommen. Die Progression müsste dagegen konsistent durchgehalten werden.
- Für Haushalte, die oberhalb der Sozialversicherungsgrenzen liegen oder die aus anderen Gründen nicht sozialversicherungspflichtig sind, ist die Summe der Gesamtbelastung aus Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen deutlich niedriger als für Haushalte unterhalb dieser Grenzen. Darum wäre es systematisch richtig, eine einheitliche Verbeitragung aller Haushalte in den Sozialversicherungssystemen vorzusehen. Diese müsste dann konsequenterweise alle Einkommensformen einbeziehen. Heutzutage sind die Haushalte in der Gesamtbelastung durch Steuern und Sozialversicherungsbeiträge deutlich bessergestellt, die einen besonders niedrigen Anteil an Erwerbseinkommen mit hohen Zuflüssen aus Kapitaleinkommen kombinieren.

- Die Konstruktion eines existenzsichernden Grundeinkommens unterhalb einer Einkommensgrenze von 1.400 Euro ist zwar pragmatisch, wirft aber weitere Fragen auf. Wesentlich einfacher zu handhaben wäre ein konsistentes Besteuerungs- und Sozialversicherungssystem, das für alle Haushalte die Auszahlung eines Sockelbetrages zum Monatsanfang mit einer höheren Besteuerung von anderen Einkommensarten verbindet. In diesem Falle wäre eine einheitliche durchgehende Steuerprogression möglich. Diese würde dazu führen, dass der bisher unterschiedliche Effekt von Steuerfreibeträgen ausbleiben und die Besteuerung höherer Einkommen konsequenter umgesetzt werden könnte.
- Nach wie vor fehlen Regelungen zur wirksamen Besteuerung von Vermögen. Problematisch wäre eine Besteuerung von Unternehmenskapital, mit dem einem Unternehmen die wirtschaftliche Basis sukzessive entzogen würde. Anders verhält es sich im Falle von privatem, leistungslos erworbenen Kapital. Hier wäre schon eine konsequentere Besteuerung von Erbschaften ein wesentlicher Schritt in die richtige Richtung. Auch eine höhere Besteuerung von Kapitalerträgen kann das Ungleichgewicht in der gesellschaftlichen Vermögensverteilung mindern helfen.

Je mehr Grundeinkommensmodelle über einen eng gefassten Korridor von Haushalten mit niedrigem Einkommen hinausgehen, desto besser können sie auch längerfristige Möglichkeiten der beruflichen Neuorientierung und Weiterentwicklung bieten:

- Wenn Leistungsbeziehende in der Grundsicherung heute in Fortbildungsphasen gehen, haben sie weniger zur Verfügung, als Leistungsbeziehende, die nebenher noch etwas jobben können. Darum sind Änderungen wichtig, die für Menschen in längeren Fortbildungen das Existenzminimum durch weitere finanzielle Anreize ergänzen. Einen solchen Ansatz gab es bis vor 2005 in der Arbeitslosenhilfe bereits mit dem sogenannten Unterhaltsgeld. Darüber hinaus sind auch Überlegungen interessant, allen Menschen im Erwerbsalter Zeiten aus einem Grundeinkommenskonto zuzugestehen, in denen sie ein Grundeinkommen beziehen und sich neu beruflich orientieren können oder die sie für besondere familiäre Situationen nutzen können. Dieses müsste dann konsequenterweise etwas höher sein, als der im Kontext einer „Negativen Einkommensteuer“ vorgesehene Sockelbetrag.
- Bei einer weitergehenden Umsetzung von Grundeinkommensmodellen stellt sich auch die Frage nach der weiteren Ausgestaltung der Arbeitslosenversicherung. Es würde Sinn machen, sie in ein kombiniertes System aus einer Hand einzubeziehen. Diese sollte Grundeinkommenselemente mit Aspekten der Sozialversicherung verbinden.

3.3 Mindestrente

a) Kurzfristige Reformoptionen

2018 und 2019 führten die Bundesregierung und die Regierungskoalition eine intensive Reformdebatte um die gesetzliche Rente, an deren Ende die Einführung einer Grundrente stand. Zukünftig sollen demnach Personen, die 35 Jahre Rentenversicherungsbeiträge gezahlt haben, eine einkommensgeprüfte Mindestrente erhalten. Bei dieser werden die erworbenen Ansprüche über den Betrag der Grundsicherung im Alter hinaus bei Haushalten mit einem geringen Alterseinkommen aufgestockt. Das Äquivalenzprinzip – mehr Beiträge führen zu höheren Ansprüchen – bleibt dabei erhalten.

Die Diakonie Deutschland hat sich an dieser Reformdiskussion mit eigenen Vorschlägen beteiligt.⁷ Diese beschreiben einen ersten Schritt hin zu einer Rentensystematik, die gleichermaßen möglichst viele Aspekte der Existenzsicherung und der Lebensstandardsicherung in der gesetzlichen Rente vereint. Ein wesentlich weitergehender Ansatz wäre, in der Rentenversicherung eine bedingungslose Grundrente mit einer Versicherungsleistung zu verbinden.

Nicht sinnvoll wäre es, im Rentenalter mit der gleichen Vorstellung einer „Negativen Einkommensteuer“ wie im Erwerbsalter zu arbeiten. Die Rentenversicherung soll nicht eine Zusatzversicherung neben einer steuerfinanzierten Sockelleistung und weiteren betrieblichen und privaten Vorsorgeangeboten werden, sondern selbst in der Lage sein, verschiedene Lebenssituation ausreichen abzusichern.

Im Rentenalter stehen heute erworbene Ansprüche aus der Rentenversicherung neben der Grundsicherung im Alter. Wer längere Zeiten der Erziehung oder der Pflege aufzuweisen hat, hatte oft auch längere Phasen ohne Erwerbstätigkeit oder in Teilzeit. Besonders Alleinerziehende und Eltern mit vielen Kindern sind heute von Armut betroffen – und werden es meist auch im Alter sein. In beiden Fällen ist es regelhaft kaum möglich, Vollzeit-Erwerbstätigkeit und Erziehung regelhaft zu kombinieren. Die Berücksichtigung von Familienarbeit in der gesetzlichen Rente müsste also ausgebaut werden.

Bei denjenigen, die heute in Rente gehen, spielen auch die früheren Versäumnisse durch zu wenig Angebote in der öffentlichen Kinderbetreuung eine Rolle. Dies bildet sich in der Rente ab: geringe Beiträge in Teilzeitphasen und längere Erziehungspausen ohne Beitragszahlung führen zu geringen Rentenansprüchen.

Darum soll die Rentenversicherung Erziehung, Pflege und Erwerbsarbeit berücksichtigen, aber keine weitere Bedarfsprüfung vorsehen. Sie wäre insoweit bedingungslos und würde effektiv gegen versteckte Armut wirken – gegen die Nicht-Inanspruchnahme von Sozialleistungen trotz Bedürftigkeit. Heute nehmen um die 60 Prozent der Leistungsberechtigten im Alter keine Grundsicherungsleistungen in Anspruch, aus Scham, Unwissenheit oder Angst davor, ihre finanzielle Situation vollständig offen legen zu müssen.

Die Diakonie begrüßt, dass zukünftig ein Freibetrag auf Rentenansprüche für Leistungsbeziehende in der Grundsicherung besteht. Dieser ist aber auf den Personenkreis begrenzt, der 35 Jahre Beiträge gezahlt hat. Damit bleibt der Fehlanreiz bestehen, bei kürzerer Erwerbstätigkeit möglichst Beitragszahlungen zu vermeiden, weil die Erträge weiter voll auf die Grundsicherung angerechnet werden.

⁷ Die Vorschläge der Diakonie Deutschland sind ihrem Positionspapier an die Rentenkommission der Bundesregierung von 2018 zusammengestellt: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/positionen-der-diakonie-deutschland-fuer-eine-bedarfs-und-generationengerechte-alterssicherung/>

Die Diakonie schlägt vor, für alle Leistungsbeziehenden in der Grundsicherung einen Freibetrag für Erträge aus der gesetzlichen Rente vorzusehen. Um den Grundsicherungsbezug möglichst zu vermeiden, sollten Zeiten von Erziehung kleiner Kinder bis 7 Jahren und von bis zu drei Jahren Pflege, in denen vollzeitnah gearbeitet wird, aufgewertet werden. Systematisch richtig ist es, Arbeit, die nicht Erwerbsarbeit ist, aus Steuermitteln abzusichern. Heutzutage erfolgt dies dadurch, dass die gesetzliche Rente für diese Sachverhalte allgemeine Steuerzuschüsse erhält. Wenn die Rente im Sinne einer Kombination von Grundeinkommen und lebensstandardsichernder Sozialversicherung weiterentwickelt werden soll, wäre eine Verlagerung der Steuerzuschüsse auf die Beitragsseite der richtige Weg. In dem Moment, in dem Erziehung und Pflege geleistet und deswegen weniger Beiträge aus Erwerbsarbeit gezahlt werden, soll der Beitrag direkt aus Steuermitteln aufgestockt werden. Die Betroffenen würden dann also einen Beitrag zahlen und Ansprüche erwerben, als hätten sie Vollzeit gearbeitet.

Im Sinne eines Übergangsszenarios wäre es sinnvoll, 35 Beitragspunkte (ein Beitragspunkt entspricht einem Jahr Durchschnittseinkommen) als Maßstab für ein unteres Rentenniveau zu nehmen, bis zu dem der bisherige Grundsicherungsbetrag mit einem Freibetrag aufgestockt werden kann. Eine solche Regelung hätte für alle Personen, die Ansprüche in der gesetzlichen Rentenversicherung aufgebaut haben, einen positiven Effekt. Der Anreiz für eine sozialversicherte Arbeit wäre immer sehr hoch. Wenn, wie im Textteil zur Erwerbsarbeitsphase vorgeschlagen, jedes Erwerbseinkommen ab dem ersten Euro sozialversichert wäre, würde auch sowieso fast jede Person Sozialversicherungsansprüche erwerben. Im Ergebnis würde sich eine Kombination aus einem Leistungssockel in Höhe der Grundsicherung im Alter plus lebensstandardsichernde weitere Ansprüche ergeben. Der gesamte Leistungsanspruch soll nach dem Rentenantrag von Amts wegen ermittelt werden. Zunächst könnte der Grundsicherungsbezug im Alter mit einem Freibetrag von 200 Euro auf den gesetzlichen Rentenanspruch plus 15 Prozent bei der darüber liegenden Summe kombiniert werden. Dies würde dem Effekt von 35 Beitragspunkten als Maßstab für die Berechnungsgrundlage entsprechen. Insgesamt sollte die Rentenversicherung im Sinne einer Erwerbstätigenversicherung fortentwickelt werden. Jede Erwerbsarbeit, auch geringfügige oder selbstständige Beschäftigung, soll mit dem Erwerb von Rentenansprüchen verbunden werden.

b) Visionen

Langfristig soll sich ein einheitliches Rentenversicherungssystem mit zwei Einnahmequellen entwickeln: eine steuerfinanzierte Basisleistung für alle Senior*innen in Kombination mit einer umlagefinanzierten Ergänzungsleistung. Anspruchsermittlung, Auszahlung und Bescheid sollte einheitlich von der gesetzlichen Rentenversicherung vorgenommen werden. Hierzu wären längerfristige Übergangsszenarien für Beamte und berufsständische Versorgungswerke notwendig sind, um eine unnötige Belastung öffentlicher Haushalte durch eine gleichzeitige Bedienung von Pensionsansprüchen und Sozialversicherungsbeiträgen zu vermeiden.

Die bisher geltende Beitragsbemessungsgrenze, verbunden mit der Möglichkeit, letztlich ganz aus dem Rentenversicherungssystem auszusteigen, ist im Zusammenhang mit dem Ziel, das Rentenversicherungssystem langfristig zu stabilisieren, nicht sinnvoll. Auf jedes Einkommen in jeder Höhe sollten Beiträge gezahlt werden. Die Höhe der dadurch erworbenen Ansprüche soll aber bei hohen Einkommen begrenzt werden. Das ist schon heute in vielen Ländern so geregelt und erlaubt eine solidarische Finanzierung der Aufwertung geringer Rentenansprüche bei geringen Einkommen.

Private und betriebliche Vorsorge erreichen heute kaum geringe Einkommen. Sie sind kein Baustein der Existenzsicherung, sondern der erweiterten Lebensstandardsicherung bei mittleren und hohen Einkommen. Darum können sie eine Ausweitung der gesetzlichen Rente nicht ersetzen.

4. Finanzielle Rahmenbedingungen

4.1 Bedingungsloses Grundeinkommen und „Negative Einkommensteuer“

Viele Grundeinkommensbefürworter*innen entwickeln Szenarien, nach denen unmittelbar ein bedingungsloses Grundeinkommen für alle in Deutschland Lebenden eingeführt werden soll. Bei einer Grundeinkommenshöhe von 1.000 Euro würde dies bei den 83 Millionen im Jahr 2018 in Deutschland Lebenden einen monatlichen Finanzierungsbedarf von 83 Milliarden Euro bedeuten, im Jahr 996 Milliarden Euro. Dass ein solcher Finanzrahmen kurzfristig bewältigt werden kann, ist unrealistisch. Zwar führen die Befürworter*innen solcher Konzepte ins Feld, dass in Deutschland umfassende Reformnotwendigkeiten im Steuer- und Sozialrecht bestehen und entsprechende Änderungen dann ja die Summen für die Gegenfinanzierung freimachen würden. Aber: auch wenn diese sozial-, finanz- und steuerpolitische Probleme grundsätzlich richtig beschrieben und entsprechende Lösungen vorgeschlagen werden, sind sie meist Gegenstand eines intensiven politischen Streits.

Viele grundsätzliche politischen Probleme und Fehlsteuerungen sind so komplex, dass sie umfassender gesellschaftlicher Mehrheiten zu ihrer Lösung bedürfen. Insofern können sie nicht als Finanzierungsvorschlag für erste Reformschritte in Richtung Grundeinkommen herangezogen werden. Sie sind sinnvollerweise Teil umfassender und weitergehender politischer Vorschläge, die langfristig angegangen werden müssten. Beispiele hierfür sind eine umfassende Reform des Familienlastenausgleichs, eine zielgenauere Besteuerung von Finanzprodukten, die Überarbeitung der Steuerprogression in der Einkommensteuer oder die Besteuerung von Erbschaften und Vermögen. Es ist wichtig, zwischen langfristigen sozial-, steuer- und finanzpolitischen Zielen und konkreten Schritten in Richtung Grundeinkommen zu unterscheiden, die in einer Wahlperiode umgesetzt werden könnten und eine Verbesserung der allgemeinen Existenzsicherheit zur Folge haben.

Die angesprochene Problematik kann auch nicht dadurch aufgelöst werden, dass die Höhe eines Grundeinkommens dann eben freihändig zum Beispiel nur halb so hoch angesetzt wird. Zwar würden dadurch die Kosten auf knapp 500 Milliarden Euro im Jahr sinken, aber das Existenzminimum wäre nicht mehr gewährleistet.

Vorschläge, nach denen dann eben die gesamten Sozialversicherungssysteme abgeschafft und die damit verbundenen Ausgaben ins Grundeinkommen fließen sollen, sind sozialpolitisch weder sinnvoll noch finanzpolitisch umsetzbar. Schließlich begründen die Sozialversicherungssysteme Rechtsansprüche, die zumindest bei den bisherigen Beitragszahlenden weiter eingelöst werden müssten. Zum zweiten würde dann ja der gesamte soziale Ausgleich, den diese Sozialversicherungssysteme bisher leisten, aufgegeben. Das wäre eher als Sozialabbau, denn als Sozialreform zu bezeichnen.

Wer die soziale Situation für rund zwei Millionen Aufstockende in der Grundsicherung verbessern will, die neben der Grundsicherung Erwerbseinkommen erwirtschaften, kann mit wesentlich geringeren Summen rechnen. Selbst wenn die Zahl der Leistungsberechtigten aufgrund der leichteren Antragstellung und höherer Leistungsansprüche auf 4 Millionen steigen würde, zu denen dann noch die bisher 2 Millionen erwachsenen Grundsicherungsbeziehenden kommen, die nicht aufstocken, wäre mit einer begrenzten Zielgruppe von 6 Millionen Menschen zu rechnen. Bei einer Grundeinkommenspauschale von 1.100 Euro, wie sie in diesem Text vorgeschlagen wird, lägen die monatlichen Kosten demnach bei 6,6 Mrd. Euro, im Jahr bei 79,2 Milliarden Euro. Diesen müssten direkt die gegenwärtigen Kosten für Regelsatz und Kosten der Unterkunft in der Grundsicherung von 26,8 Mrd. Euro gegenübergestellt

werden, die der Bundeshaushalt für 2020 ausweist.⁸ Bis unter ein Drittel der Leistungsberechtigten in der Grundsicherung bzw. den Bedarfsgemeinschaften sind Kinder. Insofern könnten für die Gegenfinanzierung sicher 18 Mrd. Euro eingesetzt werden. 61,2 Mrd. Euro müssten also noch gedeckt werden.

Ein wesentlicher Kostenfaktor ist aber nicht die Einführung von Grundeinkommenselementen selbst. Im Jahr 2018 hat das ifo-Institut für Bündnis 90 / Die Grünen und für die FDP Modellrechnungen über eine veränderte Einkommensanrechnung in der Grundsicherung angestellt. Die Kostenfaktoren sind demnach unter anderem⁹:

- 5 Mrd. Euro dadurch, dass alle Leistungsberechtigten Leistungen erhalten / keine versteckte Armut
- 5 Mrd. Euro bei einer Anhebung des Schonvermögens auf 60.000 Euro
- 10 Mrd. Euro durch eine Senkung der Transferentzugsrate auf 70 Prozent, weitere 18 Mrd. Euro bei einer Senkung auf 60 Prozent
- 16 – 18 Mrd. Euro pro 50 Euro Erhöhung des Regelsatzes / des Existenzminimums. Die Diakonie hat eine Unterdeckung des Regelsatzes durch nicht sachgemäße Abzüge von 150 Euro festgestellt. Würden man dies ausgleichen, entstünden Kosten von mindestens 48 Mrd. Euro.

Die Darstellung zeigt: die eine Frage ist, ob Grundeinkommenselemente eingeführt werden sollen. Wenn diese Einführung auf Haushalte mit geringen Einkommen begrenzt wird, ist die andere Frage, ob dabei die Zuverdienstmöglichkeiten wirklich verbessert oder nur vereinfacht werden sollen und ob das ermittelte Existenzminimum, mit dem die Höhe einer Grundeinkommenspauschale hergeleitet werden soll, höher sein soll als die bisherige Grundsicherung oder nicht. Die politische Diskussion muss also auf mehreren Ebenen geführt werden. Die angestrebten Ziele sind zu priorisieren. Eine besonders hohe Priorität bei der Neufassung der Anrechnungsregeln für Einkommen hat eine Senkung der Transferentzugsrate. Gleichzeitig kann die Tatsache, dass bisher das Existenzminimum kleingerechnet wurde, um Kosten zu begrenzen, kein Argument dafür sein, dass ein partielles Grundeinkommen an sich zu teuer wäre. Die bisher eingesparten Kosten beim Regelsatz werden von der Diakonie als eine Kürzung am unmittelbar Lebensnotwendigen kritisiert und sind in jedem Fall zu hinterfragen, also auch dann, wenn die bisherige Grundsicherung beibehalten würde.

4.2 Kindergrundsicherung

Das „Bündnis Kindergrundsicherung“ fordert eine Kindergrundsicherung von 628 Euro, die bei höheren Einkommen bis auf einen Sockelbetrag versteuert und so abgeschmolzen wird. Für dieses Modell rechnet Dr. Irene Becker (2017) mit Netto-Kosten (nach Abzug der Gegenfinanzierung) von 17 – 22 Mrd. Euro jährlich.¹⁰ Hierbei ist allerdings die Abschaffung des Ehegattensplittings eingerechnet, die das Bündnis fordert.

2012 hatte sie die Modelle „Kindergrundsicherung“ und „existenzsicherndes Kindergeld“ vergleichend in einer umfassenden Analyse durchgerechnet.¹¹ Berechnungsgrundlage für das „existenzsichernde Kindergeld“ war das Modelle des DGB, das vorsah, a) für alle Familien ein existenzsicherndes Kindergeld zu zahlen und zusätzlich b) für Kinder aus Familien im Hartz-IV-Leistungsbezug zusätzlich noch den Kinderregelsatz. Entsprechend dieser Hochrechnung kam sie auf vergleichbare Kosten von 35 – 36 Mrd. Euro für beide Modelle. Hierbei war die Abschaffung des Ehegattensplittings nicht eingerechnet.

⁸ <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/118/1911800.pdf> . S. 11.1 ff.

⁹ Die Darstellung folgt der Auswertung der Gutachten des ifo-Instituts durch die Bundesarbeitsgemeinschaft Wirtschaft und Finanzen von Bündnis 90 / Die Grünen, 2.12.2018: <http://gruene-bag-wifi.de/wp-content/uploads/2018/12/Hartz-IV-hinter-uns-lassen.pdf>

¹⁰ http://www.kinderarmut-hat-folgen.de/download/KGS_Kostenaktualisierung_I_Becker_2017.pdf

¹¹ https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_disp_180.pdf

Die Diakonie Deutschland hat sich für ein Modell ausgesprochen, nachdem für alle Kinder ein Sockelbetrag ausgezahlt und um Kosten der Unterkunft bedarfsabhängig ergänzt wird. Dieses Modell ähnelt dem DGB-Modell, sieht aber keine zusätzliche Auszahlung des Regelsatzes vor, da das Existenzminimum nur einmal ausgezahlt werden muss. Nach den Berechnungen der Diakonie würden die Nettokosten für dieses Modell dann bei 22,5 Mrd. Euro im Jahr liegen.

Die Kosten sind geringer als im Abgleich zur Becker-Berechnung von 2012, weil die seither folgenden Kindergelderhöhungen sowie die im laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Familienstärkungsgesetz vorgesehenen Leistungsausweitungen in den aktualisierten Berechnungen der Diakonie nicht mehr als Mehrkosten veranschlagt werden, wie das 2012 noch der Fall gewesen wäre. Das Institute of Labour Economics (IZA) rechnet bei der Einführung einer Kindergrundsicherung, bei der für alle Familien das sächliche Existenzminimum der Kinder in einer Höhe von 393 Euro direkt ausgezahlt wird, mit Kosten von rund 18 Mrd. Euro im Jahr.¹² Die Hälfte davon, 9 Mrd. Euro, ist durch die bisher im Bundeshaushalt vorgesehenen Kosten für Kinder in der Grundsicherung nach dem SGB II gedeckt.

4.3 Mindestrente

Berechnungen, mit denen eine genauere Kostenabschätzung der Diakonie-Vorschläge für eine Mindestrente erfolgen könnte, liegen nicht vor. Zwar hat das Deutsche Institut für Wirtschaftsforschung im Auftrag der Bertelsmann-Stiftung 2019 die Kosten des ursprünglichen Rentenmodells des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil überprüft.¹³ Bei einer Aufstockung der Rentenansprüche alle Personen, die 35 Beitragsjahre mit mehr als einem Minijob vorweisen konnten, wurden 7 Mrd. Euro jährlich Kosten übermittelt. Bei einer Einkommensprüfung geht das DIW von deutlich niedrigeren Kosten von circa 1 Mrd. Euro aus. Die Systematik des Diakonie-Vorschlages kombiniert dagegen einen allgemeinen Freibetrag mit einer Mindestrente bei 35 Beitragspunkten. Hinzu kommen Beitragszuschüsse bei vollzeitnaher Beschäftigung von Pflegenden und Erziehenden.

Die Kosten für die Aufstockung dürften etwas niedriger liegen als beim ursprünglichen BMAS-Vorschlag, da die Gruppe der zu Bezuschussenden und die Form der Bezuschussung genauer eingegrenzt sind.

Die Beitragszuschüsse für Pflegende und Erziehende könnten durch eine Minderung der sonstigen Steuerzuschüsse an die gesetzliche Rentenversicherung gegenfinanziert werden, da im Rahmen der Umlage ja immer die gegenwärtigen Beitragseinnahmen der GRV die Ausgaben für die gegenwärtigen Rentner*innen finanzieren. Wenn die Beitragseinnahmen steigen, kann der sonstige Steuerzuschuss sinken.

Ein Anhaltspunkt für die Kosten eines Freibetrags für Erträge bei der gesetzlichen Rente sind Beispielrechnungen der FPD. Diese gehen von 0,5 Mrd. Euro jährlichen Kosten bei einem Freibetrag von 20 Prozent auf die Erträge der gesetzlichen Rentenversicherung aus.¹⁴ Höhere Kosten entstehen, wenn ein allgemeiner Sockelbetrag in der Rente eingeführt wird, wie die Diakonie dies vorschlägt. Dies würde Steuererhöhungen und Umverteilung an anderer Stelle voraussetzen.

¹² https://www.bundestag.de/resource/blob/497938/f28787f045051635f80616728eac9690/18-13-109c_Prof_Dr_Holger_Bonin-data.pdf

¹³ <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/themen/aktuelle-meldungen/2019/september/steigende-altersarmut-nachbesserungen-bei-reformen-des-rentensystems-noetig/>

¹⁴ <https://www.fdp.de/faire-und-zielgenaue-hilfe>

Anhang: Weiterführende Bausteine zur Fachdiskussion

1. Fachliche Erläuterungen

1.1 Prüfung von Grundeinkommensmodellen für die Erwerbsphase

Für die Erwerbsphase wurden insbesondere drei Grundeinkommensmodelle kritisch von der Projektgruppe aufgearbeitet und wie folgt bewertet:

a) Bedingungsloses Grundeinkommen nach Thomas Straubhaar

Der Ökonom Thomas Straubhaar, Professor für internationale Wirtschaftsbeziehungen an der Universität Hamburg, schlägt ein Modell für ein bedingungsloses Grundeinkommen vor, das den heutigen Sozialstaat weitgehend ersetzt. Anstelle von Sozialleistungen und Sozialversicherung setzt er ein bedingungsloses Grundeinkommen, das sanktionsfrei ist und das alle Menschen bekommen. Dieses soll allerdings nicht existenzsichernd sein, sondern vor allem einen leichten Zuverdienst ermöglichen. So will er mehr Flexibilität am Arbeitsmarkt erreichen.

Was bei einem solchen Verständnis von Grundeinkommen fehlt, ist die Einsicht, dass ein Sozialstaat mehr bedeutet als die Verhinderung von unmittelbarer Existenznot, Obdachlosigkeit und Hunger.

Die Sozialversicherungen ermöglichen es, über die Jahre Ansprüche aufzubauen und bei gesundheitlichen Problemen oder Arbeitslosigkeit nicht wieder direkt auf das Existenzminimum zurückgeworfen zu sein.

Das ist auch in der Rente wichtig. Später entwickelte Leistungen wie das Elterngeld folgen ebenfalls der Logik, dass Menschen auch in besonderen Situationen die Sicherheit brauchen, auf das bisher Erreichte aufbauen zu können.

b) Das „Solidarische Bürgergeld“

Die Konrad Adenauer-Stiftung hat 2007 das Modell „Solidarisches Bürgergeld“ entwickelt. Eine wichtige Einsicht aus den Gutachten der Stiftung ist die Schwierigkeit, eine „Negative Einkommensteuer“ für alle Bürgerinnen und Bürger umzusetzen.

Wenn alle einen bestimmten Betrag entweder ausgezahlt bekommen oder von ihrer Steuerlast abziehen dürfen, ist das sehr wenig zielgenau. Entweder reicht dieser Betrag bei unteren Einkommen nicht zur Existenzsicherung. Oder, wenn ein höherer Betrag gewählt wird, kommt es zu Lohnzuschüssen noch bei mittleren Einkommen von über 2.400 Euro bei Alleinstehenden.

Die Schlussfolgerung, sich bei einem Modell der „Negativen Einkommensteuer“ deshalb auf untere Einkommen zu konzentrieren, ist nachvollziehbar. Darum will die Stiftung bei etwa 1.600 Euro eine Grenze ziehen.

Dieses Modell wurde dann aber mit ganz anderen Themen aus der Steuerrdiskussion vermischt. Beim „Solidarischen Bürgergeld“ wird die ganze Steuerprogression abgeschafft. Wer weniger als 1.600 Euro verdient, bekommt ein Sockel-Grundeinkommen von 600 Euro und muss einen fixen Satz von 50% Steuern auf Einkommen zahlen. Wer über 1.600 Euro verdient, zahlt einen fixen Steuersatz von 25 %. Auch für die Krankenversicherung sieht das Modell eine feste Kopfpauschale vor. Ergänzend kann Wohngeld gezahlt werden.

Es ist sozialpolitisch nicht schlüssig, Vorschläge zur Abschaffung der Steuerprogression oder zur Einführung einer Kopfpauschale in der Krankenversicherung mit einer „Negativen Einkommensteuer“ zu verknüpfen. Heraus kommt dann ein Kombilohnmodell mit weitgehenden

Steuererleichterungen für Besserverdienende und Einsparungen bei denen, die gar nicht arbeiten können. Genau diese Steuererleichterungen für Besserverdienende machen das Modell aber teuer.

c) Die Vorschläge von Götz Werner

Nach den Grundeinkommensvorschlägen des Unternehmers Götz Werner sollen alle Menschen ein bedingungsloses Grundeinkommen bekommen, aber zugleich der Sozialstaat inklusive Grundeinkommen über eine erhöhte Mehrwertsteuer finanziert werden.

Genau diese Idee ist sozialpolitisch fragwürdig. Gerade die Haushalte mit den geringsten Einkommen zahlen im Verhältnis zu ihrem Einkommen am meisten Mehrwertsteuer. Sie können nichts zurücklegen, sondern müssen ihr Einkommen direkt verkonsumieren.

Dies lässt sich auch nicht durch den Vorschlag umgehen, man könne Produkte nach „Luxusgütern“ und „Gebrauchsgütern“ unterteilen und die Mehrwertsteuersätze variieren. Letztlich müsste man dann bei jedem Produkt die Diskussion führen, wohin es gehört: Luxus oder Gebrauchsgut.

Es müsste also die gesamte Diskussion über das Existenzminimum genauso wie ökologische und soziale Kriterien in verschiedenen Mehrwertsteuersätzen abgebildet werden. Trotzdem bliebe das Problem übrig, dass Reiche sich jedes Produkt leisten können, während für Ärmere vorgegeben ist, was sie konsumieren sollen.

1.2 Berechnungsgrundlagen für einen Sockelbetrag in der Kindergrundsicherung

Im Auftrag der Diakonie Deutschland ermittelte Irene Becker 2016 Regelsätze in der Grundsicherung ohne die fragwürdigen Abzüge und methodischen Fehler, die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales verantwortet werden. Die Gesamtdarstellung ihres Gutachtens ist hier zu finden: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema/>

2020 wird auf der Grundlage der neuen Daten aus der Einkommens- und Verbrauchsstichprobe eine Neuberechnung stattfinden. Vorläufig können die fortgeschriebenen Sätze aus dem Gutachten von 2016 als Orientierung für das Existenzminimum dienen:

Alter	Regelsatz 2020	Differenzbetrag Becker (2016)	Schätzung Höhe (aufgerundet)
14-17	328	75,08	403
6-13	308	68,47	377
0-5	250	17,08	268

1.3 Erläuterungen zum Vorschlag der Projektgruppe: ein existenzsicherndes Grundeinkommen in der Erwerbsphase

a) „Negative Einkommensteuer“ als Modell für die Anrechnung niedrigerer Einkommen

Bei der praktischen Umsetzung einer „Negativen Einkommensteuer“ im deutschen Steuersystem ist zu beachten, dass Steuerfreibeträge und die Auszahlung von Sozialleistungen nicht zu den selben Beträgen und Effekten führen. Der steuerliche Grundfreibetrag wirkt sich unterschiedlich aus, je nachdem, wie hoch das Einkommen ist. Das ist eine Wirkung der in Deutschland geltenden Steuerprogression: Menschen mit hohem Einkommen zahlen einen höheren Steuersatz. Zwar ist der Entlastungseffekt bei den höchsten Einkommen auch am größten. Der Nettoeffekt bleibt aber hinter einem existenzsichernden Betrag zurück.

Sollte ein Steuerfreibetrag bei allen Einkommen gleich wirken, müssten alle Einkommen mit demselben Prozentsatz besteuert werden. Das wäre eine Abkehr von der Steuerprogression, die hohe Einkommen am stärksten in die Verantwortung nimmt. Eine Alternative wäre, bei Einführung einer „Negativen Einkommensteuer“ zugleich die Steuern deutlich zu erhöhen. Wenn aber der Sockelbetrag an alle Personen ausgezahlt wird, ohne die Besteuerung entsprechend zu erhöhen, wäre eine Bezuschussung von Haushalten mit Einkommen weit über 2.000 Euro nach Sozialversicherungsbeiträgen die Folge, die aber gar keiner Einkommensbezuschussung bedürfen, um ihre Existenz zu sichern. Dies wäre gleichermaßen teuer wie sozialpolitisch unsinnig.

Darum ist es schwer, für alle Menschen den steuerlichen Grundfreibetrag durch einen Auszahlungsbetrag zu ersetzen. Dieser müsste hoch genug sein, damit er den maximalen Effekt der Steuerfreistellung bei hohen Einkommen abbildet. Damit wären auch die verfassungs- und steuerrechtlichen Vorgaben erfüllt, die das selbst erwirtschaftete Existenzminimum vor der Besteuerung schützen. Ein solcher Betrag wäre aber nicht existenzsichernd, wenn jemand über gar kein Einkommen verfügt. Würde dieser Auszahlungsbetrag durch eine existenzsichernde Summe ersetzt, so müsste diese dann auch von der Steuerlast bei Höchsteinkommen abgezogen werden. Das würde über die bisherige Entlastung hoher Einkommen noch hinausgehen. Es müsste also das gesamte Steuersystem grundlegend verändert werden.

Eine einheitliche Auszahlungssumme –ein einheitliches Grundeinkommen, dass hier im Sinne einer „Negativen Einkommensteuer“ entweder ausgezahlt oder von der Steuerlast abgezogen würde – würde die Kosten eines Grundeinkommens in die Höhe treiben. Verschiedene Modellrechnungen weisen nach, dass die Auszahlung des Existenzminimums oder aber der Nettoabzug des Existenzminimums von der Steuerlast bei mittleren und hohen Einkommen einen wesentlichen Kostenfaktor bei der Verwirklichung eines Grundeinkommens darstellen. Die Grundeinkommenssystematik sollte schrittweise umgesetzt und zunächst auf den Bereich geringer Einkommen begrenzt werden.

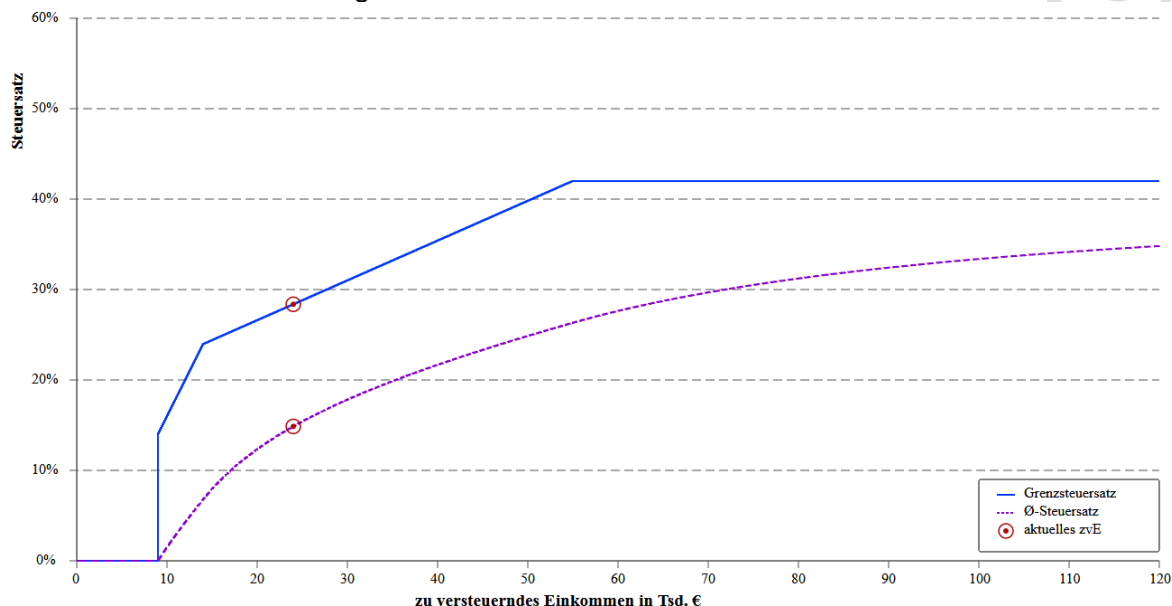
Ein massives Problem bei der gegenwärtigen Ausgestaltung der Grundsicherung ist die Einkommensanrechnung. Die sogenannten „Aufstocker“, die zum Einkommen noch Grundsicherungsleistungen erhalten, haben bei schwankenden Einkommen mit ständigen Hin- und Rückrechnungen durch die Jobcenter zu kämpfen. Entweder erhalten sie zeitweise zu wenig Grundsicherung und müssen auf eine Nachzahlung warten – oder sie haben mehr erhalten, und müssen später zurückzahlen. Auch darum ist es wichtig, eine Alternative für die Einkommensanrechnung zu entwickeln, die bei niedrigeren Einkommen wie eine „Negative Einkommensteuer“ funktioniert.

Die Begrenzung der Einführung eines Grundeinkommens auf ein realistisches Übergangsszenario und die in jedem Fall notwendigen Änderungen bei der Einkommensanrechnung im Rahmen existenzsichernder Leistungen sprechen dafür, als nächsten Schritt zu einer neuen Form von Existenzsicherheit ein existenzsicherndes Grundeinkommen für Haushalte mit geringen Einkommen zu schaffen, das wie eine „Negative Einkommensteuer“ funktioniert.

Was für Effekte das gegenwärtige Steuersystem und eine mögliche „Negative Einkommenssteuer“ insgesamt haben, wird im Folgenden anhand von Abschlagsrechnungen nachvollzogen und mathematisch veranschaulicht. Die Darstellung belegt die oben ausgeführten Positionen und Vorschläge. Ausführlichere Modellrechnungen wären nötig, um die Effekte im Detail einschätzen zu können.

b) Abschlagsrechnungen zur Abschätzung der Effekte einer „Negativen Einkommensteuer“

Um die Wirkungsweise einer „Negativen Einkommensteuer“ im Rahmen des deutschen Besteuerungssystems einschätzen zu können, ist zunächst ein Blick auf die Wirkungsweise der geltenden Steuerprogression nötig. Hierzu nehmen wir beispielhaft die Daten zum Steuerprogressionsverlauf von 2018 in den Blick. Für 2018 sieht der tatsächliche Progressionsverlauf in der Übersicht wie folgt aus¹⁵:



Maßgeblich ist hier der durchschnittliche Steuersatz auf das Einkommen. Der abgebildete Grenzsteuersatz visualisiert lediglich, mit welchem Steuersatz der letzte zu besteuerte Euro belegt wird. Die tatsächliche Belastung des Einkommens lässt sich anhand des durchschnittlichen Steuersatzes pro zu versteuernde Tausend Euro herleiten. Zur Hochrechnung verwendet wird hier aus pragmatischen Gründen nur den durchschnittlichen Grundtarif (Steuersatz für Alleinstehende ohne Splitting). Zur leichten Orientierung ist beispielhaft die Besteuerung von 24.000 Euro Jahreseinkommen nach Sozialversicherungsbeiträgen bei einer Alleinstehenden Person markiert.

Anhand der Tabellen kann also beim durchschnittlichen Steuersatz pro zu versteuernde Tausend Euro abgelesen werden, welcher tatsächliche durchschnittliche Steuersatz für das zu versteuernde Einkommen maßgeblich ist. Das zu versteuernde Einkommen bemisst sich aus dem Bruttogehalt minus Sozialversicherungsbeiträge und weitere Werbungskosten. Es können also nach den geltenden Steuerregelungen neben der Sozialversicherung weitere Kosten steuermindernd in Anschlag gebracht werden und so die tatsächliche Steuerbelastung senken.

Um abschätzen zu können, wie sich eine Verschiebung des Progressionsverlaufes praktisch auswirkt, reicht eine Abschlagsrechnung. Modellhaft steht hier ein Einkommen, das lediglich um die Sozialversicherungsbeiträge bereinigt wurde. Es soll festgestellt werden, wie sich

¹⁵ Die tatsächliche Steuerbelastung kann leicht mit dem Einkommensteuerrechner des Bundesfinanzministeriums (BMF) ermittelt werden: <https://www.bmf-steuerrechner.de/ekst/eingabeformekst.xhtml>
Die zur Ermittlung der tatsächlichen Steuerprogression anzuwendende Formel ist in § 32a des Einkommensteuergesetzes (EStG) festgelegt: https://www.gesetze-im-internet.de/estg/_32a.html
Umfassendere Datensammlungen zur Steuerpolitik bietet das BMF in der folgenden Broschüre: https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/2019-02-05-datensammlung-zur-steuerpolitik-2018.html

eine Verschiebung des Progressionsverlaufes auswirkt, wenn die Besteuerung beim ersten Euro einsetzt. Hierzu wird modellhaft ein Einstiegstarif von 15 % und von 25 % durchgerechnet. Die Verschiebung der Progression bei höheren Einkommen wird anhand der folgenden Vorgehensweise festgestellt:

1. Ablesen des heutigen durchschnittlichen Einkommens bei 15 % Steuersatz: 24.000 Euro. Anwendung der 15% auf den ersten Einkommenseuro. Das ist möglich, da die Netto-Entlastung ja später durch eine Pauschale von 600 € im Monat erfolgt.
2. Ermittlung des Steuersatzes bei höheren Einkommen durch entsprechendes Ablesen in der Tabelle: Tatsächliches Einkommen – plus 24.000 Euro – ergibt das fiktive Einkommen zur Ermittlung des dann geltenden Steuersatzes. Daraufhin Anwendung dieses durchschnittlichen Steuersatzes auf das tatsächliche Einkommen.

Beispielsrechnungen ergeben das folgende Bild:

Der Einstieg mit einer Steuerbelastung von 15 % würde bei gleicher Progression wie 2018 ab diesem Punkt so zu berechnen sein, wie die jetzige Steuerlast ab 24.000 € Jahreseinkommen. Zur Ermittlung der tatsächlichen Steuerlast wären also fiktiv immer 24.000 € zum tatsächlichen Einkommen hinzu zu rechnen. Von der so ermittelten Steuerlast sind immer 600 Euro abzuziehen – und ggf. als Negativbetrag zum Einkommen dazu zu rechnen. Das Ganze wird dann auf einen Monatsbetrag umgerechnet.

Das ergäbe – in grober Abschätzung – die folgenden Zahlen:

- a) 500 € / Monat; 6.000 € / Jahr
- b) 1.000 € / Monat; 12.000 € / Jahr
- c) 2.500 € / Monat; 30.000 € / Jahr

Vereinfachte Abschätzung Progression: %-Satz wie 2018 bei tatsächlichem Einkommen + 24.000 € (Progressionsverlauf setzt ab 15% 500 € / Monat; 6.000 € Jahr bei 1 € ein / nach vorne verschoben)

Besteuerung bei

- a) 18 % (statt 0 %): $18 \times 5 = 90$ € Steuer (d.h. 18 Prozent von 500)
→ 510 € NEK + 500 = 1100 € Netto gesamt
- b) 21 % (statt 4 %): $21 \times 10 = 210$ € Steuer (d.h. 21 Prozent von 1.000)
→ 390 € NEK + 1.000 = 1.390 € Netto gesamt
- c) 26 % (statt 18 %): $26 \times 25 = 650$ € Steuer (d.h. 26 Prozent von 2.500)
→ 2.500 € - 50 € ESt = 2.450 € Netto
(Vergleich heute: knapp über 2.000 €)

Wird ein Progressions-Einstieg bei 25 % gewünscht, wäre die Rechnung die Folgende:

- a) 500 € / Monat; 6.000 € Jahr
- b) 1.000 € / Monat; 12.000 € Jahr
- c) 2.500 € / Monat; 30.000 € Jahr

Vereinfachte Abschätzung Progression: %-Satz wie 2014 bei tatsächlichem Einkommen + 50.000 € (Progressionsverlauf setzt ab 25 % bei 1 € ein / nach vorne verschoben)

Besteuerung bei

- a) 27 % (statt 0 %): $27 \times 5 = 135$ € Steuer (d.h. 27 Prozent von 500)
→ 365 € NEK + 500 = 865 € Netto gesamt
- b) 28 % (statt 5 %): $28 \times 10 = 280$ € Steuer (d.h. 28. Prozent von 1.000)
→ 320 € NEK + 1.000 = 1.320 € Netto gesamt
- c) 31 % (statt 19 %): $31 \times 25 = 775$ € Steuer (d.h. 31. Prozent von 2.500)
→ 2.500 € - 175 € ESt = 2.325 € Netto
(Vergleich heute: knapp über 2.000 €)

Die Beispielrechnungen zeigen: es reicht offenbar nicht, den Progressions-Einstieg bei Einführung einer „Negativen Einkommensteuer“ anzupassen und dann mit dem bisherigen Verlauf fortzufahren. Je nach Eingangsteuersatz würde es bei Beibehaltung der geltenden Progressionsverläufe entweder zu einer überhöhten Entlastung bei Normaleinkommen kommen,

oder aber zu einer mangelhaften Entlastung beim Einstiegs-Einkommen. Insofern müsste auch die Progressionskurve selbst angepasst werden, so dass bei einem heute schon existenzsichernden Einkommen keine unnötige Steuerentlastung erfolgt.

c) Beispielrechnung; „Negative Einkommensteuer“ für niedrige Einkommen

Bei Einkommen bis zu 1.400 Euro nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge ist noch davon auszugehen, dass sich das Einkommen im Aufstockungsbereich befindet. Das SGB II sieht ein Aufstocken bei Alleinstehenden bei Nettoeinkommen bis zu 1.200 Euro vor. Diese Beträge sind aber seit Jahren kaum erhöht worden.

Die Einkommensanrechnung soll beim Vorschlag eines Grundeinkommens mit „Negativer Einkommensteuer“ für Haushalte mit niedrigen Einkommen so funktionieren, dass jeder Euro zusätzlicher Verdienst zu mehr tatsächlichem Einkommen führt. Das ist ein wesentlicher Unterschied zur gegenwärtig bei der Grundsicherung nach dem SGB II geltenden Regelung zur Einkommensanrechnung.

Mit einer Überschlagsrechnung lässt sich belegen, wie eine „Negative Einkommensteuer“ für relativ niedrige Einkommen bis zu 1.400 Euro funktionieren kann. Bei 1.400 Euro ist der Nullpunkt gesetzt, es gibt keinen positiven Effekt aus der „Negativen Einkommensteuer“ mehr. Ein existenzsichernder Regelsatz für Alleinstehende in der Grundsicherung würde derzeit bei rund 600 Euro liegen¹⁶. Würde dieser Betrag nun in ein Grundeinkommen für Personen mit bis zu 1.400 Euro Einkommen nach Abzug der Sozialversicherungsbeiträge umgewandelt werden, müsste bis zu diesem Einkommen eine fiktive Besteuerung des Einkommens von bis zu 43 Prozent vorgesehen werden. In diesem Fall würden der Abzug vom Einkommen und der Auszahlungsbetrag in der Verrechnung zu einer Nullsumme führen.

Würde man in diesem Fall ab dem ersten Euro selbstverdienten Einkommen mit einem Verrechnungssatz von 15 Prozent einsteigen und diesen gleichmäßig bis zu einem Einkommen von 1.400 Euro angehoben wird, ergeben sich z.B. Sätze von 16,5 Prozent bei 100 Euro Einkommen, 22,61 Prozent bei 400 Euro, 28,73 Prozent bei 700 Euro, 34,84 Prozent bei 1.000 Euro.

Das Nettoeinkommen in Kombination von Einkommen und Sockelbetrag wäre dann:

Bei 100 Euro:	683,5 Euro
Bei 400 Euro	909,56 Euro
Bei 700 Euro	1.098,89 Euro
Bei 1.000 Euro	1.251,6 Euro.

Ein Sockel-Grundeinkommen in Höhe des Existenzminimums ohne Wohnkosten müsste mit einer zusätzlichen Leistung für die Kosten der Unterkunft verbunden werden. Ein solches Modell der Einkommensanrechnung sollte optimalerweise mit einer Neuformierung des Wohngeldes verbunden werden. Diese müsste umfassender konzipiert werden.

Hilfsweise haben wir wie folgt gerechnet: Für den Fall, dass die Finanzierung angemessener Wohnkosten im Falle von eigenem Einkommen nach einer ähnlichen Staffel abgeschmolzen würde, ergäbe sich bei einem Erstattungsbetrag von 100 Prozent KdU bei einem Euro Erwerbseinkommen Sätze für die Erstattung der KdU wie:

Bei 400 Euro Einkommen	75 %
Bei 700 Euro Einkommen	56,25 %
Bei 1.000 Euro Einkommen	37,5 %

¹⁶ Siehe Gutachten von Irene Becker für die Diakonie Deutschland (2016): <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema/>

Rechnet man die Gesamtsumme von Einkommen mit „Negativer Einkommensteuer“ plus anteiliger Erstattung der Wohnkosten in einer Beispielrechnung für eine Alleinstehende Person mit 500 Euro Wohnkosten so durch, dass jeder Euro zusätzliches Einkommen immer zu einem höheren Gesamteinkommen führt, so müsste die KdU-Erstattung bei 1.500 Euro Einkommen noch bei 6,25 % liegen und dann bei 1.600 Einkommen bei Null landen. Entsprechende Abschlagsrechnungen könnten auch mit einem niedrigeren Nullpunkt, etwa bei 1.200 Euro Einkommen nach Sozialversicherungsbeiträgen, vorgenommen werden.

Die folgende Tabelle stellt die Ergebnisse der Berechnungen zusammen:

Variante A: 600 Euro Sockel als „Negative Einkommensteuer“; KdU abschmelzend*

NEK ohne KdU-Pauschale; KdU werden gesondert prozentual abschmelzend übernommen
Bezug: Steuerdaten von 2018

Einkommen in €	Nomineller Durchschnittssteuersatz in % (gerundet)	Steuerschuld in Euro / Cent (vom Einkommen); entspricht Gehaltsabzug	% tatsächlicher Steuersatz +/- (Bezug: netto)	NEK	Netto	KdU-Übernahme in %	Netto plus KdU bei 500 € Miet+Gas	Alternative: Fall reiner Gehaltsabzug, dann 600 plus Kdu plus € netto verbleibend
0	0	0		600	600	100	1100	-
1	15	0,15	-599,85	599,85	600,85	100	1100,85	0,85
100	16,5	16,5	-583,5	583,5	683,5	93,75	1152,25	83,5
200	18,54	37,08	-281,46	562,92	762,92	87,5	1200,42	162,92
300	20,58	61,74	-194,42	538,26	838,26	81,25	1244,51	238,26
400	22,61	90,44	-127,39	509,56	909,56	75	1284,56	309,56
500	24,65	123,25	-95,35	476,75	976,75	68,75	1320,5	376,75
600	26,69	160,14	-73,31	439,86	1039,86	62,5	1352,36	439,86
700	28,73	201,11	-56,98	398,89	1098,89	56,25	1380,14	498,89
800	30,77	246,16	-44,23	353,84	1153,84	50	1402,84	553,84
900	32,80	295,2	-33,87	304,8	1204,8	43,75	1423,55	604,8
1000	34,84	348,4	-25,16	251,6	1251,6	37,5	1439,1	651,6
1100	36,88	405,68	-17,65	194,32	1294,32	31,25	1450,57	694,32
1200	38,92	467,04	-11,08	132,96	1332,96	25	1457,96	732,96
1300	40,96	532,48	-5,2	67,52	1367,52	18,75	1461,27	767,52
1400	43	602	0	-2	1398	12,5	1460,5	798
1500	3,54	53,1	3,54	0	1446,9	6,25	1478,15	
1600	7,08	113,28	7,08	0	1486,72	0	1486,72	
1700	10,62	180,54	10,62	0	1519,46	0	1519,46	
1800	14,16	254,78	14,16	0	1545,22	0	1545,22	
1900	14,94	283,88	14,94	0	1616,12	0	1616,12	
2000	15,68	313,52	15,68	0	1686,48	0	1686,48	

d) Umsetzung: Einführung von Grundeinkommensstufen

Ebenfalls geprüft wurde, ob ein monatlicher Abzug der Steuerschuld von der Grundeinkommenspauschale einfach umsetzbar ist. Auch bei einer „Negativen Einkommensteuer“ gäbe es bei schwankenden Einkommen das Problem ständiger Hin- und Rückrechnungen.

Darum wurde eine Alternative geprüft, die eine Annäherung an die „Negative Einkommenssteuer“ bietet, ohne aber zu monatlichen Verrechnungsproblemen zu führen:

Im Sozial- und Steuerrecht verbreitet ist die Klassifizierung von Einkommen und Beiträgen nach dem Einkommen aus dem letzten Steuerbescheid.

Mit Hilfe des letzten Steuerbescheides ließe sich feststellen, ob eine Person überhaupt im genannten Einkommensbereich liegt.

Ebenfalls ließe sich berechnen, zu welchem durchschnittlichen prozentualen Abzugsbetrag und zu welchem durchschnittlichen Auszahlungsbetrag das ermittelte Einkommen im Falle der Anwendung der „Negativen Einkommensteuer“ für niedrigere Einkommen geführt hätte.

Auf dieser Grundlage wäre es möglich, in einem nächsten Schritt folgende Klassifizierung in Grundeinkommensstufen vorzunehmen:

Gehalt nach SV bis unter	Steuerlast nach SV mindestens; verbleibender Netto-Steuerabzug	Auszahlungsbetrag / Differenz zu 600 € ergibt Verrechnungsbetrag, d.h. Nettosteuerabzug
500	100	600
700	200	500
900	300	400
1100	400	300
1300	500	200
1400	600	100

Für den Fall, da eine Person aktuell ein niedrigeres Einkommen erwirtschaftet als im letzten Steuerbescheid angenommen, kann diese einen Aktualisierungsantrag stellen.

Für den Fall, dass eine Person ein höheres Einkommen erzielt als im letzten Steuerbescheid festgestellt, hat dies die Folge, dass sie zwar einen zu hohen Auszahlungsbetrag bekommt, dafür aber auch mit einem zu niedrigen Nettosteuerabzug leben muss. Der „Leidtragende“ ist in dem Fall der Staat, der zu sehr in die Vorleistung gehen muss. Hier könnte ein Mechanismus vorgesehen werden, der bei einer deutlichen Einkommenserhöhung eine Meldung durch das Finanzamt vorsieht, die dann mit einer Aufforderung verbunden ist, einen Aktualisierungsantrag zu stellen.

Insgesamt würde eine solche Systematik gewährleisten, dass bei schwankenden Einkommen kein Hin- und Rückrechnen mehr nötig wäre. Im Falle eines zu hohen Einkommens verrechnen sich zu niedriges Nettoeinkommen und zu hoher Sockelbetrag auf dem Girokonto der Betroffenen. Im Falle eines zu niedrigen Einkommens verhilft der Aktualisierungsantrag zu einer Neueinstufung.

Die Grundeinkommensstufen sollten wie schon jetzt die Steuerklasse in die Steuerdaten eingetragen werden. So, wie ein Arbeitgeber schon heute je nach Steuerklasse eine unterschiedliche Besteuerung ansetzt, könnte entsprechend bei Anwendung einer begrenzten „Negativen Einkommensteuer“ vorgegangen werden.

Eine direkte Umsetzung einer tatsächlichen Systematik einer „Negativen Einkommenssteuer“ wäre erst dann möglich, wenn tagesaktuell Gehalts- und Steuerdaten abgeglichen werden könnten, ohne dass es noch zu Nachberechnungen kommt. Dies erscheint derzeit nicht umsetzbar.

Trotz dem Versuch, mit dem hier entwickelten Modell die durch eine „Negative Einkommenssteuer“ erfolgende Verrechnung des Auszahlungsbetrages für die Grundeinkommenspauschale mit der Steuersumme möglichst einfach zu gestalten, zeigt sich, dass ein solcher Vorgang immer komplex ist und zu Bürokratie führt. Einfacher ist es immer, die Einkommensanrechnung durch Besteuerung voll beim Einkommen vorzunehmen, den Auszahlungsbetrag der Grundeinkommenspauschale zu Monatsanfang aber in keinem Fall zu verändern. Noch einfacher wird ein solches Modell, wenn eine Gesamtpauschale für Wohnen und Existenzminimum gebildet und der Betrag für bedarfsgeprüfte Leistungen möglichst gering gehalten wird. Dies wird im Folgenden entwickelt.

e) Alternative: Kombination von Gesamt-Grundeinkommen für Haushalte mit Niedrigeinkommen und Steuerverrechnung

Als Variante 2 hat die Projektgruppe ein Konzept diskutiert, nach dem zum Monatsanfang eine Pauschale für ein Gesamt-Grundeinkommen gezahlt wird. Es erfolgt keine weitere Einstufung in differenzierte Verrechnungs- bzw. Steuerklassen, sondern nur in genau eine „Steuerklasse G“.

Die aktuelle Einkommensanrechnung erfolgt durch eine höhere Einkommensanrechnung in Steuerform. Dieses Modell ist deutlich bürokratieärmer, führt aber dazu, dass der Staat zum Monatsanfang für die entsprechenden Haushalte das komplette Grundeinkommen finanzieren muss und erst mit dem Einkommenszufluss eine Verrechnung erfolgt. Dies ist für die Betroffenen von deutlichem Vorteil, führt aber auch dazu, dass der Staat im Bundeshaushalt sowohl höhere Ausgaben, als auch höhere Einnahmen ausweisen müsste.

Auf der anderen Seite wäre gar keine Bedarfsprüfung mehr nötig, sie erfolgt von selbst. Ab 1.400 Euro regelmäßigem Einkommen wäre es netto ungünstiger, in der Steuerklasse G zu bleiben. Die folgende Tabelle veranschaulicht die Effekte einer solchen Lösung:

Variante B: 1.100 Euro Grundeinkommen, fortlaufende Einkommensanrechnung

Ein- kom- men in €	Nomineller Durch- schnitts- Steuersatz in % (gerun- det)	Steuer- schuld in Euro / Cent vom Ein- kommen	Effektive NEK / Netto-Aus- zahlung	Netto gesamt mit NEK	Vergleich netto bei Nor- malbesteue- rung ab über 1.400
0	0	0	1100	1100	
Bis 99	65+				
1	65,01	0,65	1099,35	1100,35	
25	65,25	16,31	1083,69	1108,69	
50	65,5	32,75	1067,25	1117,25	
75	65,75	49,31	1050,69	1125,69	
100	66	66	1034	1134	
200	67	134	966	1166	
300	68	204	896	1196	
400	69	276	824	1224	
500	70	350	750	1250	
600	71	426	674	1274	
700	72	504	596	1296	
800	73	584	516	1316	
900	74	666	434	1334	
1000	75	750	350	1350	
1100	76	836	264	1364	
1200	77	924	176	1376	
1300	78	1014	86	1386	
1400	79	1106	-6	1394	
1450	79	1145,5		1354,5	1424,33
1500	79	1185		1415	1446,9
1550	79	1224,5		1425,5	1467,7
1600	79	1264		1436	1486,72
1700	79	1343		1457	1519,46
1800	79	1422		1478	1545,22
1900	79	1501		1499	1616,12
2000	79	1580		1520	1686,48

1.4 Berechnungsgrundlagen für die Mindestrente

Die Diakonie schlägt vor, neben einem steuerfinanzierten Sockelbetrag, der sich an der bisherigen durchschnittlichen Höhe der Grundsicherung im Alter orientiert, Freibeträge für aktiv erworbene Ansprüche an die gesetzliche Rentenversicherung vorzusehen.

Dieser Freibetrag soll 200 Euro betragen. Oberhalb von 200 Euro erworbenem Rentenanspruch soll ein prozentualer Freibetrag bis zu Höhe des durchschnittlichen Rentenanspruchs nach 35 Beitragsjahren mit durchschnittlichem Einkommen (35 Entgeltpunkten) gelten. Bei einer Freibetragshöhe von 15 Prozent ist sichergestellt, dass der Betrag eines erworbenen Rentenanspruchs bei 35 Entgeltpunkten der Summe aus Sockelbetrag, 200 Euro Freibetrag und weiterem prozentualen Freibetrag entspricht. Ost- und Westrenten sind nach wie vor ungleich gewertet. Daher muss der Vorschlag und müssen die ihm zugrundeliegenden Abschlagsrechnungen dieses Ungleichgewicht berücksichtigen. Wir rechnen auf Basis der statistischen Daten für 2019.

Abschlagsrechnung:

Entgeltpunkt West 2019: 33,05 Euro x35= 1.156,75. → 1.156,7 – 200 = 956,75
Entgeltpunkt Ost 2019: 31,89 Euro x35= 1.116,15. → 1.116,15 – 200 = 916,15

Mindestrentenniveau: 810 Euro plus 200 Euro plus 30 % des Rentenbetrages minus 200 Euro =

West : $1010 + (30 \times 956,75 / 100) = 1010 + 287,03 = 1.297,03$

Ost : $1010 + (30 \times 916,15 / 100) = 1010 + 274,85 = 1.284,85$

Mindestrentenniveau: 810 Euro plus 200 Euro plus 20 % (...) =

West : $1010 + (20 \times 956,75 / 100) = 1010 + 191,35 = 1.201,35$

Ost : $1010 + (20 \times 916,15 / 100) = 1010 + 183,23 = 1.193,23$

Spitzabrechnung:

West: $1010 + 146,75$ → %-Betrag: $146,75 : 956,75 = \text{rund } 15,34 \%$

Ost: $1010 + 106,15$ → %-Betrag: $106,15 : 916,15 = \text{rund } 11,59 \%$

Probe:

West: 146,77 nach Rundung → $1010 + 146,77 = 1.156,77$

Ost: 106,18 nach Rundung → $1010 + 106,15 = 1.116,15$

Darum ist mit 15 Prozent zu rechnen. Dies führt auch zu einem Ausgleich für Ost-Rentner:

West mit 15 %: $1010 + (15 \times 956,75/100) = 1010 + 143,52 = 1153,52$

Ost mit 15 %: $1010 + (15 \times 916,15/100) = 1010 + 137,42 = 1147,42$

Wird die Mindestrente auf dieser Basis durchgerechnet, ergeben sich die folgenden Effekte:

Effekte: Entgeltpunkte, Rentenbetrag, Auszahlungsbetrag Grundsicherung

Bei 200 € + darüber hinaus 15 % anrechnungsfrei; in €

Entgeltpunkte	Rentenbetrag	Auszahlungsbetrag Grundsicherung	Verfügbarer Gesamtbetrag
35 West	1.156,75	-	1.156,77
35 Ost	1.116,15	30,85	1.116,15
34 West	1.123,7	24,86	1.148,56
34 Ost	1.084,26	58,38	1.142,64
30 West	991,5	137,25	1.128,73
30 Ost	956,7	166,81	1.123,51
25 West	826,25	277,69	1.103,94
25 Ost	797,25	302,34	1.099,59
20 West	661	436,15	1.097,15
20 Ost	637,8	437,87	1.075,67
15 West	495,75	558,61	1.054,36
15 Ost	478,35	573,4	1.051,75
10 West	330,5	699,08	1.029,58
10 Ost	318,9	708,94	1.027,84
5 West	165,25	810	975,25
5 Ost	159,45	810	969,45
Zwei Klärungen nötig: 1. Ost/West 2. Diakonie-Regelsatzgutachten: + 150 €			

2. Literaturhinweise

Auswahl relevanter Titel:

Dieter Althaus und Hermann Binkert (Hg.): Solidarisches Bürgergeld. Norderstedt 2010

Ronald Blaschke / Adeline Otto / Norbert Scherpers (hg.): Grundeinkommen. Von der Idee zu einer europäischen politischen Bewegung. Hamburg 2012

Michael Borchard (Hg.): Das Solidarische Bürgergeld. Stuttgart 2007

Edition Brand eins 1. Jahrgang. Heft 1. Februar-April 2018: Was würdest Du arbeiten, wenn Du nicht musst? Grundeinkommen.

Eva Douma: Sicheres Grundeinkommen für alle. Wunschtraum oder realistische Perspektive? Bundeszentrale für politische Bildung. Bonn 2018

Thomas Straubhaar: Radikal gerecht - Wie das bedingungslose Grundeinkommen den Sozialstaat revolutioniert. Hamburg 2017

Götz W. Werner / Wolfgang Eichhorn / Lothar Friedrich (Hrsg.): Das Grundeinkommen. Karlsruhe 2012

3. Diakonie-Texte und –Positionspapiere zur Existenzsicherung

Positionen der Diakonie Deutschland für eine bedarfs- und generationengerechte Alterssicherung, 31. August 2018: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/positionen-der-diakonie-deutschland-fuer-eine-bedarfs-und-generationengerechte-alterssicherung/>

08.2018: Armut Macht Ohnmacht - Strategien der Ermutigung: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/082018-armut-macht-ohnmacht-strategien-der-ermutigung/>

Deutsches Institut für Menschenrechte, Diakonie, Nationale Armutskonferenz, Arbeitslosenselbsthilfe Oldenburg e.V.: Dokumentation: Wie kommen die Armen zu ihrem Recht? Zur Umsetzung sozialer Menschenrechte in der Grundsicherung. September 2018: https://www.institut-fuer-menschenrechte.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Dokumentation/Dokumentation_Wie_kommen_die_Armen_zu_ihrem_Recht.pdf

Brot für die Welt und Diakonie Deutschland: Policy: Soziale Sicherheit und Existenzsicherung in Deutschland und weltweit. September 2019 (Erstellung des Textes 2017) https://www.brot-fuer-die-welt.de/fileadmin/mediapool/2_Downloads/Fachinformationen/Sonstiges/Policy_Soziale_Sicherheit.pdf

03.2017: Diakonie-Charta für ein Soziales Europa: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/032017-diakonie-charta-fuer-ein-soziales-europa/>

2016: Regelsatzgutachten von Dr. Irene Becker und Diakonie-Materialien zum Thema: <https://www.diakonie.de/stellungnahmen/regelsatzgutachten-von-dr-irene-becker-und-diakonie-materialien-zum-thema/>

05.2015: Zehn Jahre Hartz IV - zehn Thesen der Diakonie: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/052015-zehn-jahre-hartz-iv-zehn-thesen-der-diakonie/>

02.2015: Gerechte Teilhabe an Arbeit: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/022015-gerechte-teilhabe-an-arbeit/>

04.2014: Gewährleistung von Wohnraum als Teil eines menschenwürdigen Existenzminimums: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/042014-gewaehrleistung-von-wohnraum-als-teil-eines-menschenwuerdigen-existenzminimums/>

08.2013: Prävention und Bekämpfung von Altersarmut: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/082013-praevention-und-bekaempfung-von-altersarmut/>

03.2013: Soziale Sicherung für Kinder und Jugendliche einfach und transparent ausgestalten: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/032013-soziale-sicherung-fuer-kinder-und-jugendliche-einfach-und-transparent-ausgestalten/>

05.2012: Rechtssicherheit und Fairness bei Grundsicherung nötig: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/052012-rechtssicherheit-und-fairness-bei-grundsicherung/>

09.2010: Erwartungen der Diakonie an die Reform der Grundsicherung: <https://www.diakonie.de/diakonie-texte/092010-erwartungen-der-diakonie-an-die-reform-der-grundsicherung/>

4. Mitglieder der Projektgruppe und auf Projektsitzungen angehörte Expert*innen

Projektleitung:

- Michael David, Sozialpolitik gegen Armut und soziale Ausgrenzung, Diakonie Deutschland

Projektmitglieder:

- Felix Blaser, Referent für Armutspolitik, Diakonie Hessen
- Rafael Guja, Sozialrecht DW Bayern
- Petra Hermann, Sozialrecht DW Baden
- Burkhard Löwe, Arbeitsgemeinschaft Diakonie in Rheinland-Pfalz
- Hans-Jürgen Meurer, Arbeitsförderung/Erwerbslosenarbeit, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e.V.
- Steffen Mikolajczyk, Referent Grundsatzfragen, Sozialpolitik/ Sozialplanung, Diakonie Mitteldeutschland
- Heike Moerland, Leiterin Geschäftsfeld Berufliche und soziale Integration, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe
- Dr. Friederike Mussnug, Sozialrecht, Diakonie Deutschland
- Ines Nößler, Evangelischer Fachverband für Arbeit und soziale Integration e. V.
- Wiebke Rockhoff, Referentin für Grundsicherung und Arbeitsmarktpolitik, Diakonie Berlin-Brandenburg / DWBO
- Wolfgang Völker, Referat Arbeitslosigkeit und Existenzsicherung, Diakonie Hamburg
- Birgit Wellhausen, Bereichsleitung Beratung und Gemeinwesenarbeit, Diakonie in Niedersachsen

Auf Projektsitzungen beteiligte Expert*innen:

- Georg Bloch-Jessen, Theologie, Diakonie Deutschland
- Manuel Emmler, Sozialpolitik, Bundestagsfraktion Bündnis 90 / Die Grünen
- Ulrich Franz, Attac, AG Genug für alle
- Britta Fischer, Arbeitsrecht, Diakonie Deutschland
- Ulrike Gebelein, Kinderpolitik und Familienförderung, Diakonie Deutschland
- Astrid Giebel, Theologie, Diakonie Deutschland
- Lioba Gierke, Masterstudentin Psychologie, Humboldt-Universität Berlin
- Holger Hoffmann, Stabsstelle Grundsatzfragen/Sozialpolitik, DW Baden
- Hardy Krampertz, Attac, AG Genug für alle
- Werner Rätz, Attac, AG Genug für alle
- Stephanie Scholz, Stabsstelle Europa, Diakonie Deutschland
- Prof. Dr. Franz Segbers, evangelische Sozialethik, Universität Marburg
- Katharina Stamm, Europäische Migrationspolitik, Diakonie Deutschland
- Elena Weber, Arbeitsmarkt, Diakonie Deutschland
- Nicola Wiebe, Sozialpolitik, Brot für die Welt
- Prof. Dr. Joachim Wieland, LL.M., Öffentliches Recht, Finanz- und Steuerrecht, Deutsche Universität für Verwaltungswissenschaften Speyer

5. Fachtagungen und angehörte Expert*innen

23. Mai 2019: Fachtag Grundeinkommen

- Prof. Franz Segbers, Sozialethik, Marburg
- Prof. Sascha Liebermann, Alanus-Hochschule, Bonn
- Dr. Stefan Bach, Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
- Prof. Michael Opielka, ISÖ — Institut für Sozialökologie
- Pascal Kober, Mitglied des Bundestages, FDP
- Ronald Blaschke, Netzwerk Grundeinkommen
- Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Mitglied des Bundestages, Bündnis 90 / Die Grünen

6. September 2019: Fachtag: Grundeinkommen. Ein Weg zu mehr sozialer Gerechtigkeit?

- Maria Loheide, Vorstand Sozialpolitik, Diakonie Deutschland
- Prof. Klaus Dörre, Universität Jena
- Katja Kipping, Parteivorsitzende Die Linke und Sprecherin für Sozialpolitik, Bundestagsfraktion Die Linke
- Prof. Anne Lenze, Hochschule Darmstadt
- Dr. Karin Jurczyk, Deutsches Jugendinstitut

Dokumentation: www.diakonie-wissen.de

→ Übersicht → 2019 Veröffentlichungen der Diakonie Deutschland → Grundeinkommen oder Wissensportal → Fachinformationen → Armut und Not

17. September 2018: Diskussion: Hartz IV überwinden:

Was sind die Bausteine einer „neuen sozialen Agenda“?

- Mit dem Regierenden Bürgermeister von Berlin, Michael Müller (SPD) und Diakoniedirektorin Barbara Eschen, Sprecherin der Nationalen Armutskonferenz

Gemeinsame Veranstaltung der Diakonie mit der Nationalen Armutskonferenz und dem Arbeitskreis Arbeit – Teilhabe – Gerechtigkeit in der evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

Entwurf Stand 13.12.2019